MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung
am 29. Sep. 2021

PROTOKOLL
über die
GEMEINDERATSSITZUNG

am: **23. Juni 2021**
Schlossparkhalle
3001 Mauerbach
Hauptstraße 248

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:23 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner MBA (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Ing. Georg Kabas (ÖVP)

VP-Mauerbach:
GGR Manuela Bannauer
UGR Bernhard Beer
GGR Thomas Bruckner
GR Helmut Gartner
BGR Dr. Hans Jedliczka
GGR Matthias Pilter
GGR Martina Reitermayer, MSc
GR Astrid Stoll
GR Franz Strnad
GR Michael Strozer MSc.
GR Daniel Wurzer

Grüne Plattform:
GR Karoline Dirnberger BEd
GR Michael Felzmann
GGR Ursula Prader

SP Mauerbach:
GR Mag. Wolfgang Beran
GGR Erwin Hackl
GR Michael Richter

Freiheitliche Partei Österreichs:
GR Volker Brieger MA

Entschuldigt: GR Mag. Christine Pennauer (SP Mauerbach),
GR Alfred Bochno (Grüne Plattform), GR Susanne Eis (Grüne Plattform)

Weiters anwesend: OSekr. Peter Mayer (Amtsleiter)
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführerin)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 20 anwesend, der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 6 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

I/1 Genehmigung Protokoll vom 24.03.2021
I/2 Bericht des Bürgermeisters
I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende
I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 12.05.2021
I/5 Nachtragsvoranschlag 2021
I/6 Bebauungsplan Änderung Nr. 19 – Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2021
I/7 Bebauungsplan – Änderung Nr. 19
I/8 Richtigstellung Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2021, Darlehensaufnahme für das Projekt „Energie“
I/9 Photovoltaikanlage Gemeindeamt
I/10 Photovoltaikanlage Bauhof
I/11 Photovoltaikanlage Schlossparkhalle
I/12 Photovoltaikanlage Volksschule
I/13 Photovoltaikanlage Kindergarten 2
I/14 Photovoltaikanlage FF Mauerbach
I/15 Ladestation für Elektrofahrzeuge
I/16 Straßenbau 2021
I/17 Kommunalfahrzeug „Multicar“
I/18 VOR – Anpassung Ortstarif
I/19 Postpartner – POS Terminal (Bankomatkasse)
I/20 Vereinbarung mit „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH, – „Tut gut!“-Schritteweg
I/21 Kunststücke.Kulturverein Mauerbach – erweiterte Vereinsförderung
I/22 Ergänzung Richtlinien Ehrungen
I/23 Neufassung Richtlinien für klimarelevante Energieförderungen

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 PNR 3129 – Befristeter Dienstvertrag
III/2 PNR 3046 – Einvernehmliche Lösung Dienstverhältnis (Pensionierung)
III/3 PNR 3085 – Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge
III/4 PNR 3107 – Bildungsteilzeit
III/5 PNR 4065 – Überstellung in Entlohnungsgruppe 5
III/6 Änderungen Beschäftigungsausmaß
III/7 Außerordentliche Vorrückungen

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt Bgm Buchner vier Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von **Bgm Peter Buchner MBA** betreffend **Beauftragung öffentliche Beleuchtung** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossen.

Dem Dringlichkeitsantrag von **11 unterfertigten Gemeinderäten** betreffend **Resolution zum beabsichtigten flächendeckenden Parkpickerl in Wien** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/2** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage B** dem Protokoll angeschlossen.

Dem Dringlichkeitsantrag von **Bgm Peter Buchner MBA** betreffend **Aufhebung Bausperre Grundstück Nr. 245/1** wird mit **18 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen** (GR Beran, GR Richter) die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/3** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage C** dem Protokoll angeschlossen.

Dem Dringlichkeitsantrag von **Bgm Peter Buchner MBA** betreffend **Aufhebung Aufschließungszone A1** wird mit **18 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen** (GR Beran, GR Richter) die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/4** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage D** dem Protokoll angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

I/1 Genehmigung Protokoll vom 24.03.2021
I/2 Bericht des Bürgermeisters
I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende
I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 12.05.2021
I/5 Nachtragsvoranschlag 2021
I/6 Bebauungsplan Änderung Nr. 19 – Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2021
I/7 Bebauungsplan – Änderung Nr. 19
I/8 Richtigstellung Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2021, Darlehensaufnahme für das Projekt „Energie“
I/9 Photovoltaikanlage Gemeindeamt
I/10 Photovoltaikanlage Bauhof
I/11 Photovoltaikanlage Schlossparkhalle
I/12 Photovoltaikanlage Volksschule
I/13 Photovoltaikanlage Kindergarten 2
I/14 Photovoltaikanlage FF Mauerbach
I/15 Ladestation für Elektrofahrzeuge
I/16 Straßenbau 2021
I/17 Kommunalfahrzeug „Multicar“
I/18 VOR – Anpassung Ortstarif
I/19 Postpartner – POS Terminal (Bankomatkasse)
I/20 Vereinbarung mit „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH, – „Tut gut!“-Schritteweg
I/21 Kunststücke.Kulturverein Mauerbach – erweiterte Vereinsförderung
I/22 Ergänzung Richtlinien Ehrungen
I/23 Neufassung Richtlinien für klimarelevante Energieförderungen

II. Dringlichkeitsanträge

II/1 Beauftragung öffentliche Beleuchtung
II/2 Resolution zum beabsichtigten flächendeckenden Parkpickerl in Wien
II/3 Aufhebung Bausperre Grundstück Nr. 245/1
II/4 Aufhebung Aufschließungszone A1

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 PNR 3129 – Befristeter Dienstvertrag
III/2 PNR 3046 – Einvernehmliche Lösung Dienstverhältnis (Pensionierung)
III/3 PNR 3085 – Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge
III/4 PNR 3107 – Bildungsteilzeit
III/5 PNR 4065 – Überstellung in Entlohnungsgruppe 5
III/6 Änderungen Beschäftigungsausmaß
III/7 Außerordentliche Vorrückungen

I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 24.03.2021

Da zum Protokoll vom 24.03.2021 keine Stellungnahme vorliegt, gilt dieses als genehmigt.

I/2 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Es liegen keine Schriftstücke vor.

Bgm Buchner bringt zur Kenntnis, dass nach dem Pensionsantritt von OSekr. Peter Mayer per 01.10.2022 Frau Huberta Auer-Weissmann die Funktion des Amtsleiters übernehmend wird.

I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 12.05.2021

MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

PROTOKOLL

über die

Sitzung des **PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

am Donnerstag, 12. Mai 2021 im Gemeindeamt,

3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

Beginn: 14:00 Uhr Ende:

anwesend:
GR Michael Felzmann (Vorsitzender)
GR Helmut Gartner
GR Michael Strozer
BGR Dr. Hans Jedliczka (Stv. Vors.)
GR Mag. Wolfgang Beran

weiters anwesend:
VB Paul Bluschke

Tagesordnung:

1) Kassa Konten
2) Abrechnung Gemeindeamt
3) Allfälliges

Der Vorsitzende, GR Felzmann, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

1) Kassa Konten

Konten wurden augenscheinlich geprüft und es konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden

2) Abrechnung Gemeindeamt

Aus heutiger Sicht liegt dem Ausschuss kein ausdrücklicher Beschluss vor, den „Kutscherstall" in ein Gemeindeamt umzubauen. Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass bei zukünftigen Bauvorhaben ein Grundsatzbeschluss beim Gemeinderat einzuholen ist. GR Strozer und GR Gartner sind der Ansicht, dass mit der Budgetierung und der Vergabe der Planungsarbeiten dem Willen des Gemeinderates zum Umbau des Kutscherstalls genüge getan wurde, wünschen sich aber zukünftig ebenfalls eindeutige auch als solche bezeichnete Grundsatzbeschlüsse.

Für die Vergabe der Generalplanung wurde eine Bewertungskommision eingesetzt die am 06 05 2013 zu Gunsten der Immorent für die Generalplanung entschieden hat. So eine Bewertungskommission ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, zukünftig Arbeiten dieser oder ähnlicher Art den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen, die dann die Ergebnisse dieser Arbeit an zuständige Gemeindeorgan zum Beschluss weiterleiten.

Die Immorent wurde in der GR Sitzung vom 04 06 2014 mit der Generalplanung und Projektsteuerung beauftragt. Die Auftragssumme betrug €332.000,-. Die Basis für das Honorar waren Baukosten in der Höhe von €1.800.000,-.

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen sich bis zum 18.05.2021 zu vertagen.
Ende der Sitzung 16.22Uhr

Vergleichsvereinbarung Immorent:
Zur Vereinbarung gibt es keine zusätzlichen Unterlagen. Die ursprünglich geforderte SR-Summe von ca. € 732000.- wurde in den Vergleichsverhandlungen auf € 585000,- reduziert.

GR Beran reichen die Unterlagen die dem Ausschuss vorliegen nicht aus, um den Vergleich mit Immorent in seiner wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit zu beurteilen. Das betrifft die unklaren Formulierungen in der Beauftragung der Fa. Immorent bezüglich der Honorarbildung.

Im Nachtragsvoranschlag 2014 wurden Baukosten von €1750000,- veranschlagt, die Abrechnungssumme ohne Außenanlagen beträgt €3192000,- Davon abgezogen werden Versicherungsleistungen von €408000,- incl. Ust. Die Nettobaukosten für die Gemeinde Mauerbach betragen somit €2784000,-.

Die Vertragsnormen sehen auch vor, dass bei Kostenüberschreitungen der AN verpflichtet ist den AG rechtzeitig aufmerksam zu machen.
In Werksverträge sollten bei größerem Auftragsumfang auch Pönalevereinbarungen sowie Anreizregelungen um Bauzeitüberschreitung oder Baukostenerhöhungen zu verhindern, aufgenommen werden.
Zu wünschen wären klarere Honorarregelungen in Werkverträgen bezüglich Indexerhöhungen, Baukostenerhöhung und Leistungen die nicht in einer Pauschalpreisvereinbarung enthalten sind.

Kostenverfolgung:
Eine Kostenverfolgung wurde von der Immorent in unregelmäßigen Abständen erstellt.
Der Ausschuss empfiehlt, Verträge bei größeren Verzögerungen nochmals auf den tatsächlichen Baubeginn hin zu konkretisieren und auch die Baukosten zum Stand des tatsächlichen Baubeginns neu zu ermitteln.
Es ist nicht einsichtig, warum seitens der Immorent in der Zeit von Beauftragung bis tatsächlichem Baubeginn keine detaillierte Planungsarbeiten geleistet wurden um nicht bekannte Erschwernisse (Statik Denkmalschutz...) zu erfassen.
Im Falle des Kutscherstalles hätte mit genauerer Planung und realistischer Kostenermittlung samt Zahlungsplan der Gemeinde Mauerbach so mancher Liquiditätsengpass erspart werden können.

3) Allfälliges

Nächste Sitzung des Prüfungsausschusses: Mittwoch 01. Oder 08.09.2021
14.00Uhr am Tag des Finanzausschusses

Ende der Sitzung nach 2 Vertagungen 02 06 2021 15[14]

Der Vorsitzende
für die grüne Plattform

.....
(GR Michael Felzmann)

für die ÖVP Mauerbach

.....
(GR Michael Strozer)

für die SPÖ Mauerbach

.....
(GR Mag. Wolfgang Beran)

für die ÖVP Mauerbach

.....
(BGR Dr. Hans Jedliczka)

für die ÖVP Mauerbach

.....
(GR Helmut Gartner)

I/5 Nachtragsvoranschlag 2021

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag wurde notwendig, da die Bedarfszuweisungen im Voranschlag 2021 versehentlich im operativen Haushalt dargestellt wurden. Damit die beantragten Bedarfszuweisungen für den Straßenbau 2021 auch im Land NÖ bearbeitet werden können, wurde vorab eine Willenserklärung abgegeben, dass ein NVA erstellt wird.

Die Gelegenheit der Überarbeitung wurde somit aufgegriffen, und sämtliche Ergänzungen und Änderungen gleich mit aufgenommen:

Ausgabenseitige Anpassungen bzw. Nachbesserungen wurden beim Hauptamt (Anschaffungen, Instandhaltung Anlagen und Abfertigungsversicherung), Volksschule (Anschaffungen, Ersatzbeschaffung, Stützlehrkraft, Strom und Heizung), vorschulische Erziehung (Klein- und Ersatzanschaffungen, Strom und Heizung), Corona-Ausgaben, Baumpflege auf öffentlichem Grund, Denkmalpflege, Straßenbau und Brückengeneralsanierung, Abwasserbeseitigung (Kanalsanierung Haanbaumstraße und Steinbachstraße), Postpartner (Einrichtung) und bei den neuen Mobil WCs inklusive der beiden neuen Standorte vorgenommen.

Einnahmenseitige Anpassungen wurden bei den Zuschüssen zur Generalsanierung des Regenwasserkanals Talgasse/Buchengasse, den Zuschüssen bei den Corona-Teststraßen, den Ertragsanteilen des Postpartners und bei den Ertragsanteilen vorgenommen.

Der NVA war von 09.06.2021 bis 23.06.2021 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den kundgemachten Nachtragsvoranschlag 2021 beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
1 Enthaltung (GR Beran)

I/6 Bebauungsplan Änderung Nr. 19 – Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2021

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.02.2021 TOP I/4 wurde die Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 beschlossen.

Nach der Beschlussfassung hat der Amtssachverständige für Naturschutz in einem naturschutzfachlichen Gutachten (Kennz.: BD1-N-8383/021-2021 vom 16.03.2021) festgehalten, dass einer Gebäudehöhe von 320 m über Adria, welche einer Erhöhung um zwei Geschosse gleichkommt, nicht zugestimmt werden kann, da eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen wäre. Eine Reduktion der Gebäudehöhe auf 317,5 m über Adria (nur ein zusätzliches Geschoss) könnte dagegen akzeptiert werden.

Für den Antragsteller wäre eine Festlegung der Gebäudehöhe auf 317,5 m über Adria ausreichend.

Daher ist der Beschluss vom 24.02.2021 aufzuheben und in weiterer Folge die Bebauungsplan-Änderung Nr. 19 mit der reduzierten Gebäudehöhe neu zu beschließen.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2021, TOP I/4, betreffend die Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 aufheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
1 Enthaltung (GR Beran)

I/7 Bebauungsplan – Änderung Nr. 19

Die Marktgemeinde Mauerbach beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 19. Die Änderungen betreffen das Mappenblatt Nr. 2. Die Begründung und Erläuterung der Änderungen des Bebauungsplans sind im Erläuterungsbericht zum Auflageentwurf, Verfasser: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, dargelegt:

Knollconsult
Unternehmensgruppe

Marktgemeinde Mauerbach:
Änderung Bebauungsplan Nr. 19

Bereich Schlosspark Mauerbach

Erläuterungsbericht

KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH
Wien, Krems, Purbach
+43 1 2166091
office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Marktgemeinde Mauerbach – Änderung Bebauungsplan Nr. 19

Erläuterungsbericht

Auftraggeber	**Marktgemeinde Mauerbach** Hauptstraße 246 3001 Mauerbach
Auftragnehmer	**Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH** Obere Donaustraße 59 1020 Wien +43 1 2166091 office@knollconsult.at www.knollconsult.at
Bearbeitung	DI Ursula Aichhorn
Stand	März 2021
PN	20-80

Inhalt

1 Inhalt des Änderungsverfahrens 1

2 Übersicht der Änderungspunkte 1

3 Erläuterung der Änderungen des Bebauungsplans 2

3.1 Beschreibung der Änderungen 2

3.2 Erläuterung des Planungskonzeptes 6

3.3 Übereinstimmung mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 6

4 Anhang 7

4.1 Fotodokumentation der Sichtbeziehungen 7

1 Inhalt des Änderungsverfahrens

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Änderung des Bebauungsplans der Marktgemeinde Mauerbach (Änderung Nr. 19). Die Änderung betrifft das Mappenblatt Nr. 2.

2 Übersicht der Änderungspunkte

Die beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplans sind in der nachfolgenden Tabelle überblicksmäßig dargestellt. Die Änderungen betreffen das Areal des Schlossparks Mauerbach. Der Schlosspark liegt im Ortskernbereich von Mauerbach in Nähe der Kartause Mauerbach.

Mbl	BPL Rechtsbestand	BPL Entwurf Änderung	Grundstücke lt. DKM
2	Bebauungsdichte 50 % Bebauungsweise offen Bebauungshöhe 7,5 / 12 m	Streichung Bebauungsdichte Bebauungsweise geschlossen Bebauungshöhe 317,50 m ü.A.	59/3, 74
	Bebauungsdichte 50 % Bebauungsweise offen Bebauungshöhe 7,5 / 12 m	Streichung Bebauungsdichte Bebauungsweise geschlossen Bebauungshöhe 314 m ü.A.	59/3, 74

In der nachfolgenden Abbildung ist die beschlossene Fassung des Bebauungsplans ersichtlich. Anstelle der im Auflageentwurf vorgesehenen Bebauungshöhe von 320 m ü.A. wird vom Gemeinderat eine Bebauungshöhe von 317,5 m ü.A. verordnet. Dies erfolgt basierend auf der Stellungnahme des ASV für Naturschutz der NÖ Landesregierung (Kennz.: BD1-N-8383/021-2021, Datum: 16. März 2021).

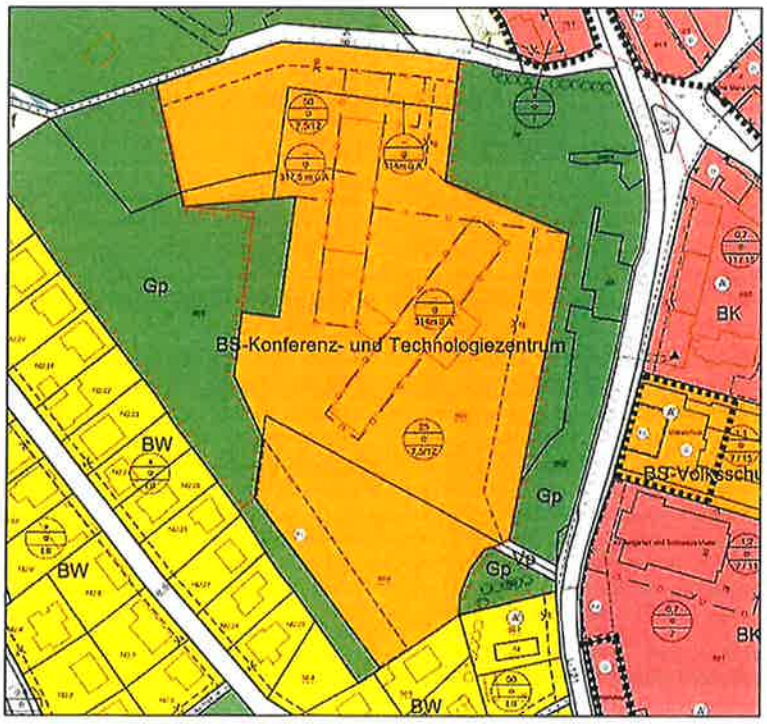

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 19, Mbl. 2, vom Gemeinderat beschlossene Fassung

Zum Vergleich ist in der nachfolgenden Abbildung der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 19 ersichtlich. Die geplanten Änderungen sind in rot dargestellt. Blau unterlegt ist der aktuelle Gebäudebestand, der in der DKM Stand 2020 noch nicht enthalten ist.

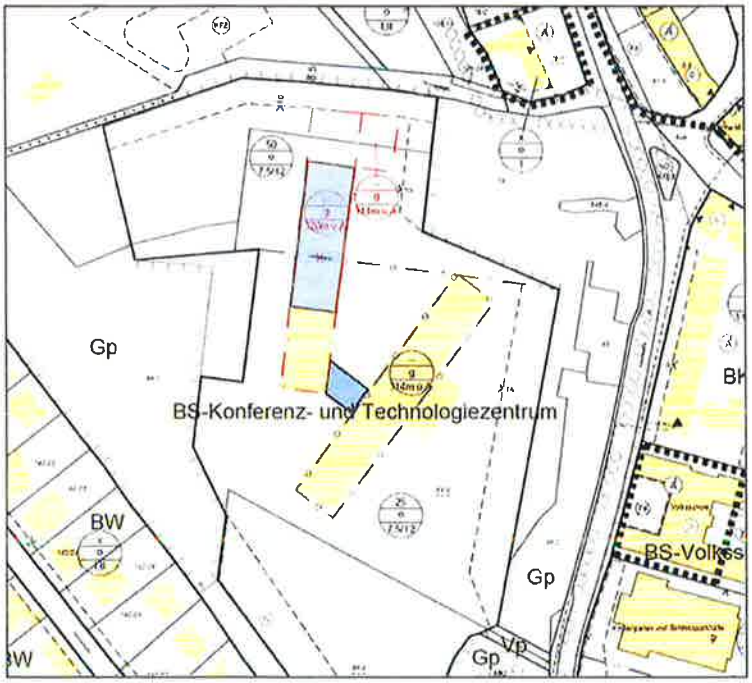

Abbildung 2: Bebauungsplanentwurf Nr. 19, Mbl. 2 (Ausschnitt, Plannr.: MB / BPL-Ä 19 / Entwurf)

3 Erläuterung der Änderungen des Bebauungsplans

3.1 Beschreibung der Änderungen

Die Änderung der Bebauungsbestimmungen betrifft den Bereich des westlich liegenden Gebäudetraktes. Das Bebauungskonzept umfasst eine horizontale Erweiterung Richtung Norden (Spabereich) im Ausmaß von ca. 20 m mit einer Breite von 17 m, eine Aufstockung des gesamten Gebäudetrakts um ein Geschoß sowie ein aus dem Gebäude auskragender Swimmingpool an der östlichen Gebäudefront (Infinitypool) mit einer Auskragungstiefe von ca. 13 m.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Geländeniveaus ist die Ermittlung der Gebäudehöhen auf Basis der bisherigen Bestimmungen (bergseitig 7,5 m / talseitig 12 m) äußerst komplex. Daher soll – analog der Bestimmung des östlich liegenden Gebäudetrakts – die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Festlegung einer absoluten Gebäudehöhe in Meter über Adria angegeben werden. Basierend auf den Angaben des mit der Planung der Ausbaumaßnahmen beauftragten Architekten ergibt sich eine absolute Gebäudehöhe von maximal ca. 317,5 m ü.A. Diese Bestimmung gilt für den überbauten Bereich des westlich liegenden Gebäudetrakts samt Erweiterungsbereich und reicht bis zum rechtskräftigen vorderen 10 m breiten Bauwich, der entlang der nördlich des Schlossparkareals verlaufenden Bäckergasse festgelegt ist. Der Abstand zwischen nördlicher Gebäudekante und dem Bauwich beträgt etwa 24 m, die Breite 17 m.

Der aus dem Gebäude auskragende Infinitypool wird auf Höhe der derzeitigen Gebäudeoberkante errichtet. Aus den angeführten Gründen soll auch für diesen Bereich

eine Festlegung in Form einer absoluten Gebäudehöhe in Meter über Adria erfolgen. Basierend auf den Angaben des Architekten ergibt sich eine absolute Gebäudehöhe von 314 m ü.A. (Diese Gebäudehöhe entspricht im Übrigen jener des östlich liegenden Gebäudetrakts.) Die konkrete Lage des Pools ist derzeit noch nicht bekannt, daher reicht der Geltungsbereich Richtung Norden bis zum vorderen 10 m breiten Bauwich entlang der Bäckergasse. Die ostwest-gerichtete Breite des Geltungsbereichs beträgt 13 m.

In der nachfolgenden Grundrissdarstellung ist in rot die bauliche Erweiterung des Gebäudeflügels Richtung Norden dargestellt. Heliblau unterlegt stellt den derzeitigen Planungsstand des Infinitypools dar. Westlich ist weiters ein geplanter ebenerdiger Pool dargestellt.

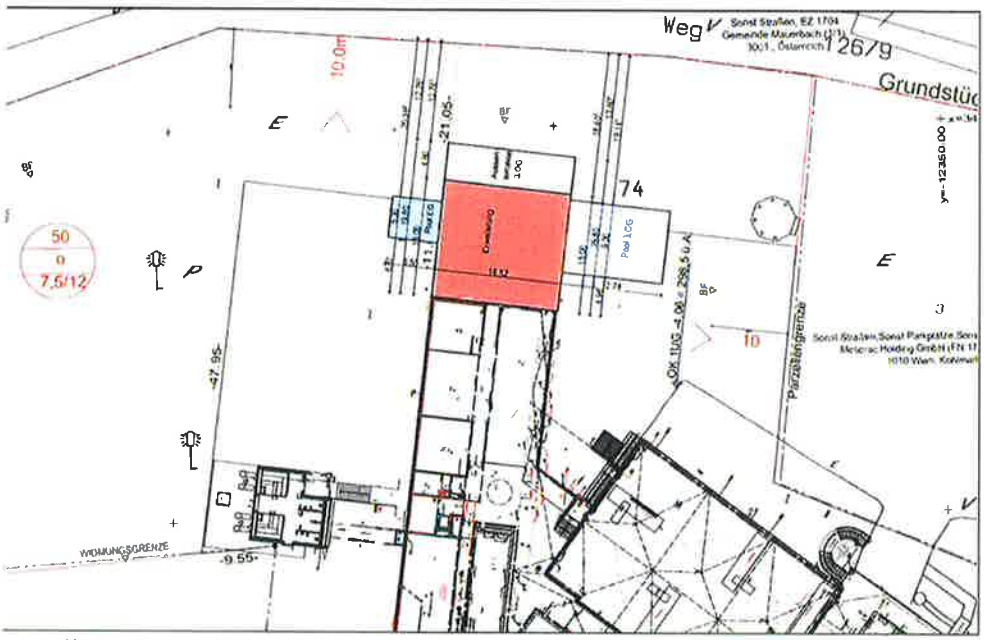

Abbildung 3: Ausschnitt des Lageplans (Verf.: Gemeinhardt, Planungs u. Bauberatungs GmbH, Stand: 13.11.2020)

Abbildung 4: Orthophoto (NÖ Atlas)

Aufgrund der Beschränkung der Änderung der Gebäudehöhenfestlegung auf den Bereich des Gebäudeumrisses bzw. des Umrisses des Infinitypools ist eine Adaptierung der Festlegungen der Bebauungsdichte und der Bebauungsweise erforderlich. Die bisher geltende Bebauungsdichte von 50 % wird gestrichen, somit gilt de facto eine Bebauungsdichte von 100 %. Die Bebauungsweise wird von offen in geschlossen geändert.

In den beiden nachfolgenden Abbildungen ist das unterschiedliche Geländeniveau erkennbar. Das Gelände fällt von Norden nach Süden und von Westen nach Osten ab. Innerhalb des Areals gibt es zum Teil deutliche Geländeniveauunterschiede, die zum Teil im Zuge der Errichtung der Hotelgebäude entstanden sind.

Abbildung 5: Geländehöhe (NÖ Atlas)

Abbildung 6: 3D-Simulation des Gebäudebestandes und des Geländes, Blickrichtung Westen (Verf.: Gemeinhardt, Planungs u. Bauberatungs GmbH, Datum: 03.12.2020)

3.2 Erläuterung des Planungskonzeptes

Die Firma mesonic holding gmbh ist ein seit mehreren Jahrzehnten in Mauerbach ansässiges Unternehmen, das im Jahr 2008 in Mauerbach neben einem neuen Bürogebäude auch das Seminar-Hotel-Restaurant SCHLOSSPARK MAUERBACH im gleichnamigen Schlosspark Mauerbach errichtete. Der Betrieb wurde im September 2008 aufgenommen. Mittlerweile umfasst der 4 Sterne Superior Betrieb 86 Doppelzimmer, ein aktuell mit 2 Hauben ausgezeichnetes Restaurant, einen mit 2 Lilien durch den Relaxguide ausgezeichneten Wellness- und Spabereich sowie einen rund 2.500 m² großen Seminar-, Event-, Kongress- und Konferenzbereich.

Aufgrund des vor mehreren Jahren begonnenen Auf- und Ausbaus des Leisuresegments, aber auch aufgrund der Zunahme an Urlaubsgästen zeigt sich ein höherer Bedarf an Nächtigungsmöglichkeiten im Leisurebereich und damit einhergehend ein höherer Anspruch an den Wellness- und Spabereich.

Das aktuelle Planungskonzept sieht eine Erweiterung der bestehenden Infrastruktur und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung für den Leisurebereich vor. Dazu soll in Leichtbauweise auf den bestehenden westlich liegenden Hoteltrakt eine Gebäudeaufstockung erfolgen, die 12 Suiten und 2 weitere Doppelzimmer jeweils mit Balkon bzw. Terrasse beinhaltet. Darüber hinaus wird im nördlichen Bereich der Wellness- und Spabereich erweitert und dazu im oberen Ausbaugeschoss neben einer Liegefläche auch eine Poolbar errichtet, von der aus auch der Spabereich und der Bereich um den Infinitypool serviciert wird. An der Rückseite bzw. an der westlichen Seite des Gebäudes ist ein kleinerer, ebenerdiger weiterer Pool vorgesehen.

Das Planungskonzept in Form der Gebäudeaufstockung wurde gewählt, um einen optimalen infrastrukturellen Anschluss an den bestehenden Gebäudekomplex und eine möglichst homogene Einfügung in das Gesamtkonzept zu erzielen.

Ein weiterer Grund einer Kapazitätserweiterung in Form einer Gebäudeaufstockung liegt darin, den Baumbestand zu erhalten und möglichst geringfügig Parkflächen in Anspruch zu nehmen, um den Charakter des Schlossparks zu erhalten.

Über die neue Dachfläche ist eine Photovoltaik-Anlage (rund 200 kV Peak) geplant, um einen Großteil des Eigenverbrauches über diese alternative Energiequelle zu erzeugen. Eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist nicht vorgesehen, da die Anlage so ausgelegt wird, dass sie die breite und konstante Grundlast zu tragen vermag.

3.3 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Der Schlosspark Mauerbach liegt im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Schutzzielen gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 übereinstimmt.

Anhand einer Fotodokumentation (siehe Erläuterungsbericht zum Auflageentwurf) wurden von mehreren relevanten Blickpunkten aus betrachtet die Sichtbeziehungen auf die Gebäude innerhalb des Schlossparks dokumentiert. Der Gebäudebestand ist durch den dichten Baumbestand und durch die Gehölzgürtel an den Außenrändern des Areals nicht sichtbar. Der Baubestand im Schlossparkareal ist mit Blickpunkten außerhalb des Geländes nur von der Zufahrt Bäckergasse aus gesehen zu sehen, da hier der das Schlossparkgelände umrahmende Gehölzgürtel unterbrochen ist (Blick Nr. 9). Es ist nicht zu erwarten, dass infolge einer Aufstockung des Gebäudes das Schutzgut Landschaftsbild negativ beeinflusst wird.

Da die baulichen Erweiterungen im Wesentlichen in Form einer Aufstockung vorgesehen sind, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum gegeben. Die Schutzgüter Erholungswert der Landschaft, Schönheit oder Eigenart der Landschaft sowie Charakter des betroffenen Landschaftsraumes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da der Baumbestand erhalten bleibt und Grünflächen nur in einem sehr geringfügigen Ausmaß beansprucht werden.

4 Anhang

4.1 Fotodokumentation der Sichtbeziehungen

Siehe Erläuterungsbericht zum Auflageentwurf.

Der Entwurf zur Teilabänderung des Bebauungsplans wurde vom 30.12.2020 bis 10.02.2021, 6 Wochen hindurch öffentlich aufgelegt. Der Auflageentwurf wurde am 29.12.2020 der NÖ Landesregierung übermittelt.

Zum Auflageentwurf langten während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen ein.

Anstelle der im Auflagenentwurf vorgesehenen Bebauungshöhe von 320 m über Adria wird, basierend auf der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz der NÖ Landesregierung (Kennz.: BD1-N-8383/021-2021 vom 16.03.2021), eine Bebauungshöhe von 317,5 m über Adria verordnet.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 34 des NÖ ROG 2014 idF LGBl. Nr. 97/2020 wird der Bebauungsplan abgeändert und neu dargestellt. Die Änderung betrifft das Mappenblatt Nr. 2.

§ 2

Die abgeänderten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundstücke sind der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellung des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter der GZ: 20-80 / BPL-Ä 19 / B02 zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung gemäß § 2, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
1 Enthaltung (GR Beran)

I/8 Richtigstellung Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2021, Darlehensaufnahme für das Projekt „Energie“

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2021, TOP I/9 wurde die Aufnahme eine Darlehens in der Höhe von € 500.000,00 bei der HYPO OÖ für das Projekt „Energie“ beschlossen.
Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung durch das Land NÖ wurde festgestellt, dass im

Sachverhalt des TOP I/9 und in der zu genehmigenden Darlehensurkunde eine Laufzeit von 10 Jahren ausgewiesen ist. Beschlossen wurde allerdings irrtümlich eine Laufzeit von 5 Jahren. Daher ist der Beschluss richtig zu stellen.

Von der Hypo OÖ wurde eine aktualisierte Darlehensurkunde angefordert. Sie unterscheidet sich von der bisherigen in folgenden Punkten:

Sollzinssatz gemäß ICE-Fixing (5 Jahre) am 28.07.2021, 11 Uhr + 0,56%-Punkte fix p.a. (bisher +0,54%),
Mindestzinssatz 0,125% p.a. (Zinssatz aus heutiger Sicht: 0,30% p.a.)

Die Zuzählung des Darlehensbetrags EUR 500.000,00 erfolgt bis spätestens per Valuta 30.07.2021 (bisher 15.06.2021) auf das Konto IBAN AT28 6000 0000 0125 0268 BIC: BAWAATWW

Diese aktualisierte Darlehensurkunde soll nunmehr beschlossen werden.

Somit stellt **Vbgm Ing. Georg Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Darlehensurkunde beschließen:

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft www.hypo.at
4010 Linz, Landstraße 38, Telefon 0732/7636-0, FN 137656 y bei Landesgericht Linz, Sitz Linz, DVR 0060180

HYPO OBERÖSTERREICH

GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN AT58 5400 0000 0076 8150

Dem Darlehensnehmer **Marktgemeinde Mauerbach, Hauptstraße 246, 3001 Mauerbach** wird vom Darlehensgeber Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:
A Darlehensgegenstand und Konditionen
B Sonstige Darlehensbedingungen
C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 500.000,-- für Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung
Sollzinssatz gemäß ICE-Fixing (5 Jahre) am 28.07.2021, 11 Uhr + 0,56%-Punkte fix p.a., das wären dzt 0,3 % fix p.a., Verrechnung im Nachhinein halbjährlich. Mindestzinssatz 0,125% fix p.a.
Verzugszinssatz 4,8 % p.a.
Bereitstellungsentgelt EUR 0,00
Kontoführungsentgelt pro Abschlusstermin EUR 0,00
Abschlusstermine 30.06. und 31.12.

Die Zuzählung des Darlehensbetrags EUR 500.000,00 erfolgt bis spätestens Valuta 30.07.2021 auf Konto IBAN AT28 6000 0000 0125 0268 (BIC: BAWAATWW).

Rückzahlung in 20 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 25.396,-- jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 31.12.2021, Laufzeit bis 30.06.2031. Sondertilgungen sind während der Fixzinsphase nicht pönalefrei möglich.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Linz vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:
Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde im Sinne des § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 10 vH oder diese Darlehensaufnahme alleine 3 vH der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres übersteigen, so bedarf diese Darlehensaufnahme – ausgenommen die Fälle des § 90 Abs 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung – der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Genehmigung Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.6.2021 unter Tagesordnungspunkt I/8 genehmigt und wird diese gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:
Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

1/2

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,

b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,

c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hiezu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffenden und dem Darlehensgeber im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekanntwerdenden Daten in banküblicher Form entsprechend der erteilten Berechtigung weitergegeben werden.
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis, dass diese Forderung oder Teile derselben zur Deckung von Pfand-, Kommunalbriefen und/oder fundierten Bankschuldverschreibung des Darlehensgebers und/oder eines allfälligen Konsortialpartners nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes ("PfandbriefG") bzw. des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") dienen und dass der Ausschluss der Aufrechnung gemäß § 5 PfandbriefG bzw. § 2 Abs. 2 FBSchVG gegenüber dem Darlehensgeber oder einem allfälligen Konsortialpartner hiermit angezeigt wird.

C **Allgemeine Geschäftsbedingungen:**

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Ort und Datum

Bürgermeister

chs

2/2

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Photovoltaikanlage Gemeindeamt

Im Zuge des Energiepakets ist neben der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung geplant, den für Gemeindegebäude, Maschinen und Geräte benötigten Strom selbst zu erzeugen.
Dafür soll für das Gemeindeamt eine Photovoltaikanlage errichtet werden.
Die Anlage ist nicht nur für den Eigenverbrauch konzipiert, sondern soll überschüssigen Strom ins öffentliche Netz einspeisen, der in weiterer Folge der Bevölkerung zur Verfügung steht.
Durch die Investition in erneuerbare Energie soll ein Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise geleistet werden.

Es liegen 3 Angebote vor:

Jäger & Kronsteiner Elektrotechnik GmbH & Co KG
CrossPower Energy GmbH & Co KG
sun4energy ecopower GmbH

Die CrossPower Energy GmbH & Co KG ist Bestbieter.

Bedeckung: 5/870000-062100

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der CrossPower Energy GmbH & Co KG mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage für das Gemeindeamt zu einem Preis von € 48.861,60 inkl. MWSt., ohne Einberechnung von Förderungen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/10 Photovoltaikanlage Bauhof

Im Zuge des Energiepakets ist neben der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung geplant, den für Gemeindegebäude, Maschinen und Geräte benötigten Strom selbst zu erzeugen.
Hierfür solle für den Bauhof eine Photovoltaikanlage errichtet werden.
Die Anlage ist nicht nur für den Eigenverbrauch konzipiert, sondern soll überschüssigen Strom ins öffentliche Netz einspeisen, der in weiterer Folge der Bevölkerung zur Verfügung steht.
Durch die Investition in erneuerbare Energie soll ein Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise geleistet werden.

Es liegen 3 Angebote vor:

Jäger & Kronsteiner Elektrotechnik GmbH & Co KG
CrossPower Energy GmbH & Co KG
sun4energy ecopower GmbH

Die CrossPower Energy GmbH & Co KG ist Bestbieter.

Bedeckung: 5/870000-062100

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der CrossPower Energy GmbH & Co KG mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage für den Bauhof zu einem Preis von € 76.876,80 inkl. MWSt., ohne Einberechnung von Förderungen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/11 Photovoltaikanlage Schlossparkhalle

Im Zuge des Energiepakets ist neben der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung geplant, den für Gemeindegebäude, Maschinen und Geräte benötigten Strom selbst zu erzeugen.
Hierfür solle für die Schlossparkhalle eine Photovoltaikanlage errichtet werden.
Die Anlage ist nicht nur für den Eigenverbrauch konzipiert, sondern soll überschüssigen Strom ins öffentliche Netz einspeisen, der in weiterer Folge der Bevölkerung zur Verfügung steht.
Durch die Investition in erneuerbare Energie soll ein Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise geleistet werden.

Es liegen 3 Angebote vor:

Jäger & Kronsteiner Elektrotechnik GmbH & Co KG
CrossPower Energy GmbH & Co KG
sun4energy ecopower GmbH

Die CrossPower Energy GmbH & Co KG ist Bestbieter.

Bedeckung: 5/870000-062100

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der CrossPower Energy GmbH & Co KG mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage für die Schlossparkhalle zu einem Preis von € 10.632,00 inkl. MWSt., ohne Einberechnung von Förderungen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/12 Photovoltaikanlage Volksschule

Im Zuge des Energiepakets ist neben der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung geplant, den für Gemeindegebäude, Maschinen und Geräte benötigten Strom selbst zu erzeugen.
Hierfür solle für die Volksschule eine Photovoltaikanlage errichtet werden.
Die Anlage ist nicht nur für den Eigenverbrauch konzipiert, sondern soll überschüssigen Strom ins öffentliche Netz einspeisen, der in weiterer Folge der Bevölkerung zur Verfügung steht.
Durch die Investition in erneuerbare Energie soll ein Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise geleistet werden.

Es liegen 3 Angebote vor:

Jäger & Kronsteiner Elektrotechnik GmbH & Co KG
CrossPower Energy GmbH & Co KG

sun4energy ecopower GmbH

Die CrossPower Energy GmbH & Co KG ist Bestbieter.

Bedeckung: 5/870000-062100

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der CrossPower Energy GmbH & Co KG mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage für die Volksschule zu einem Preis von € 31.272,00 inkl. MWSt., ohne Einberechnung von Förderungen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/13 Photovoltaikanlage Kindergarten 2

Im Zuge des Energiepakets ist neben der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung geplant, den für Gemeindegebäude, Maschinen und Geräte benötigten Strom selbst zu erzeugen.
Hierfür solle für den Kindergarten 2 eine Photovoltaikanlage errichtet werden.
Die Anlage ist nicht nur für den Eigenverbrauch konzipiert, sondern soll überschüssigen Strom ins öffentliche Netz einspeisen, der in weiterer Folge der Bevölkerung zur Verfügung steht.
Durch die Investition in erneuerbare Energie soll ein Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise geleistet werden.

Es liegen 3 Angebote vor:

Jäger & Kronsteiner Elektrotechnik GmbH & Co KG
CrossPower Energy GmbH & Co KG
sun4energy ecopower GmbH

Die CrossPower Energy GmbH & Co KG ist Bestbieter.

Bedeckung: 5/870000-062100

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der CrossPower Energy GmbH & Co KG mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage für den Kindergarten 2 zu einem Preis von € 15.062,40 inkl. MWSt., ohne Einberechnung von Förderungen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/14 Photovoltaikanlage FF Mauerbach

Im Zuge des Energiepakets ist neben der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung geplant, den für Gemeindegebäude, Maschinen und Geräte benötigten Strom selbst zu erzeugen.
Hierfür solle für die FF Mauerbach eine Photovoltaikanlage errichtet werden.
Die Anlage ist nicht nur für den Eigenverbrauch konzipiert, sondern soll überschüssigen Strom ins

öffentliche Netz einspeisen, der in weiterer Folge der Bevölkerung zur Verfügung steht. Durch die Investition in erneuerbare Energie soll ein Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise geleistet werden.

Es liegen 3 Angebote vor:

Jäger & Kronsteiner Elektrotechnik GmbH & Co KG
CrossPower Energy GmbH & Co KG
sun4energy ecopower GmbH

Die CrossPower Energy GmbH & Co KG ist Bestbieter.

Bedeckung: 5/870000-062100

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der CrossPower Energy GmbH & Co KG mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage für FF Mauerbach zu einem Preis von € 26.059,20 inkl. MWSt., ohne Einberechnung von Förderungen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/15 Ladestation für Elektrofahrzeuge

Im Zuge des Energiepakets soll neben der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und der Errichtung von Photovoltaikanlagen auch eine Ladestation für Elektrofahrzeuge im Bereich der Parkplätze gegenüber dem Gemeindeamt errichtet werden.

Die CrossPower Energy GmbH & Co KG hat ein Angebot in der Höhe von € 9.132,00 inkl. MWSt. ohne Einberechnung von Förderungen gelegt.

Mit der Errichtung der Ladestation soll ein Beitrag zur Förderung der E-Mobilität geleistet werden.

Bedeckung: 5/870000-062100

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der CrossPower Energy GmbH & Co KG mit der Errichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge zu einem Preis von € 9.132,00 inkl. MWSt., ohne Einberechnung von Förderungen, beschließen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
1 Gegenstimme (GR Brieger)

I/16 Straßenbau 2021

Für Sanierungsarbeiten am Straßennetz in Mauerbach liegen Kostenschätzungen von Ing. Andreas Zartler, und in Fall der Nebenflächen Steinbachstraße von der Straßenmeisterei Tulln vor (inkl. MWSt.):

Sackgasse bei Kleinkinderbetreuung (Hauptstraße 165)	€	53.500,00
sowie der Zaun der Kleinkinderbetreuung	€	3.000,00
Errichtung von vier Ein-/Ausstiegspodesten für die Bushaltestellen entlang der Hirschengartenstraße	€	18.000,00
Verbindungsstück zwischen Hochgasse und Türkenstraße	€	33.500,00
Entwässerungsrinne Kaunitzgasse (Ecke Robert Bach-Gasse) als Regenabfluss und Hochwassermaßnahme	€	12.500,00
Nebenflächen der Steinbachstraße (ONr 79 bis 105) nur Materialkosten (Assistenzeinsatz Straßenmeisterei Tulln)	€	130.000,00
Verschleißbelag Augustinerwaldgasse	€	42.000,00
Entwässerungsrinne Waldgasse (bei Brücke stadteinwärts)	€	7.300,00
	€	299.800,00

Bedeckung: 5/612100-002000

Somit stellt **GR Bruckner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt angeführten Straßenbaumaßnahmen für das Jahr 2021 in der Höhe von € 299.800,00 inkl. MWSt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/17 Kommunalfahrzeug „Multicar"

Das bisher für kleinere Straßen sowie Gehsteige im Einsatz befindliche Kommunalfahrzeug „Multicar" musste altersbedingt ausgeschieden werden.

Die Stangl Reinigungstechnik GmbH hat ein Angebot für ein Multicar M29C HK Euro 6 mit Pflug und Streuer sowie einer Wechselkehrmaschine Trilety in der Höhe von € 241.875,86 inkl. MWSt. gestellt.

Es liegt auch ein Angebot der Reform-Werke Bauer & Co GmbH für ein Bokimobil HY 1252B ebenfalls mit Pflug und Streuer sowie einer Wechselkehrmaschine in der Höhe von € 234.576,00 vor.

Es soll das Multicar angeschafft werden, da der Bauhof mit diesem Fahrzeug bereits vertraut ist bzw. teilweise Zubehör weiterverwendet werden kann.

Die Finanzierung soll über Leasing mit einer Laufzeit von 60 Monaten abgewickelt werden. Dazu wurden diverse Banken angeschrieben, es liegen vier Leasingangebote vor:

	monatliche Rate inkl. Ust.	Zinssatz
Leasfinanz GmbH	4.098,40	fix
Raiffeisen Leasing Österreich GmbH	4.100,00	variabel
easyleasing GmbH	4.141,00	variabel
abcfinance GmbH	84 Monate Laufzeit	

Bedeckung: 1/612000-705170

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Stangl Reingungstechnik GmbH mit der Lieferung eines Multicar M29C HK Euro 6 inkl. dem im Sachverhalt beschriebenen Zubehör zu einem Preis von € 241.875,86 inkl. MWSt. und die Finanzierung über die Leasfinanz GmbH mit 60 Monatsraten zu 4.098,40, mit Fixzinssatz beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/18 VOR – Anpassung Ortstarif

Ab 01. Juli 2021 wird der Ortstarif des VOR um € 0,10 angehoben. Bisher betrug der Ortstarif € 1,80 pro Einzelfahrt, wobei der Fahrgast € 1,30 bezahlte und die Gemeinde den Ortstarif mit € 0,50 stützte. Der neue Ortstarif beträgt € 1,90. Für den Fahrgast soll der Ortstarif mit € 1,40 festgesetzt werden, die Zuzahlung durch die Gemeinde beträgt € 0,50.

Im Jahr 2020 betrugen die Kosten für den Ortstarif ca. € 4.100. Daher soll die Tarifanpassung an den Fahrgast weitergegeben werden.

Bedeckung: 1/690000-620000

Gegenantrag von GR Beran, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stützung des VOR-Tarifs für die Strecke Steinbachstraße – Endstation Postgarage Mauerbach um 10 Cent erhöht wird, damit die Tariferhöhung des VOR von € 1,80 auf € 1,90 nicht zu einer Belastung des BusbenutzerInnen führt und daher der Aufpreis unverändert bei € 1,30 bleibt.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür (SPÖ, Grüne, FPÖ)
13 Gegenstimmen

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ortstarif für den Fahrgast mit € 1,40 und die Zuzahlung der Gemeinde mit € 0,50 festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür
7 Gegenstimmen (SPÖ, Grüne, FPÖ)

I/19 Postpartner – POS Terminal (Bankomatkasse)

Um die Qualität des Kundenservices der Postpartnerstelle am Gemeindeamt weiter zu steigern, wäre eine Bankomatkasse (POS-Terminal) zu installieren. Die Kosten betragen monatlich € 30,00. Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der monatlichen Abrechnung. Es ist eine Ergänzung des Post-Partner-Vertrages für Post-Partner als Nebentätigkeit zu beschließen.

Bedeckung: 1/899000-456000

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Ergänzung des Post-Partner-Vertrages für Post-Partner als Nebentätigkeit beschließen:

ERGÄNZUNG DES POST-PARTNER-VERTRAGES
für Post-Partner als Nebentätigkeit
zur Zurverfügungstellung eines POS-Terminals

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien,
Rochusplatz 1,
1030 Wien
(nachfolgend kurz „Post" genannt)

und

Marktgemeinde Mauerbach
Hauptstraße 246
3001 Mauerbach
(nachfolgend kurz „Post Partner" genannt)

I.

Die Vertragsparteien haben am 30.04.2020 den Post-Partnervertrag für Post Partner als Nebentätigkeit abgeschlossen.

II.

Die Post ist aufgrund einer Vereinbarung mit der PayLife Service GmbH (nachfolgend kurz „PayLife") berechtigt, von PayLife POS-Terminals (Bankomat-Kassen) zu beziehen. Die Berechtigung umfasst neben der Installierung in eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen auch die Installierung in fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (somit bei Post Partnern). Der Post Partner möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und für seine Post Partnerstelle einen POS-Terminal (Bankomat-Kasse) von der Post zur Verfügung gestellt bekommen. Die Vertragspartner treffen daher in Ergänzung zum Post Partner-Vertrag folgende Vereinbarung:

Klassifizierung: Intern Österreichische Post AG | www.post.at
Sitz: Wien | Firmenbuchnummer: 180[illegible]d | Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien | DVR: 0098662

1. Der von der Post dem Post Partner zur Verfügung gestellte POS-Terminal (Bankomat-Kasse) darf vom Post Partner nur für Tätigkeiten aus dem Post Partner-Vertrag (insbesondere Punkt 3.1 des Post Partner-Vertrages) verwendet werden. Bezahlungen, die nicht Geschäfte der Post Partner-Tätigkeit betreffen, dürfen nicht über diesen POS-Terminal (Bankomat-Kasse) abgewickelt werden.

2. Über das POS-Terminal können derzeit (gemäß der Vereinbarung zwischen der Post und der PayLife) folgende Produkte abgewickelt werden:

   - MasterCard/MasterCard Electronic
   - Maestro
   - Quick
   - Visa/Visa Electron
   - V Pay

   Die Post kann den Umfang der Produkte jederzeit erweitern oder einschränken.
   Die Regelung der Punkte 3.6 und 3.7 des Post Partner-Vertrages gilt nur vereinnahmte Bargelder des Post Partners.
   In Abweichung von dieser Regelung stehen die Gelder, die von den Kunden über die POS-Terminals bezahlt werden, der Post zu. Der Post Partner erhält für seine Leistung beim zu Grunde liegenden Geschäft die im Post Partner-Vertrag vorgesehene Vergütung.
   Die Zahlungen für Geschäfte aus der Post Partner-Tätigkeit (Punkt 1. dieser Ergänzung) über die POS-Terminals werden daher – da es sich um Entgelte der Post handelt – unmittelbar einem Konto der Post gutgeschrieben.

3. Für die Zurverfügungstellung des POS-Terminals (Bankomat-Kasse) hat der Post Partner monatlich EUR 30,00 exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer an die Post zu bezahlen. Die Post legt dem Post Partner darüber monatlich gesondert eine Rechnung. Die Verrechnung erfolgt im Zuge der monatlichen Abrechnung (insbesondere Punkt 4. des Post Partner-Vertrages) und wird der Betrag von EUR 30,00 exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer unter einem von der Vergütung (v.a. Provisionen) in Abzug gebracht.

4. Der Post Partner hat den POS-Terminal sorgfältig zu verwahren und für seine ordnungsgemäße Bedienung Sorge zu tragen. Der Post Partner haftet für den Ersatz aller Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bedienung des POS-Terminals durch den

Klassifizierung: intern

Post Partner selbst oder Dritte verursacht werden. Unter nicht ordnungsgemäßer Bedienung ist auch jede – wie auch immer geartete – Änderung der Installation des POS-Terminals zu verstehen. Als Schaden ist jedenfalls der Neuwert des POS-Terminals zu ersetzen. Wird der POS-Terminal gestohlen oder gerät dieser sonst in Verlust, so hat der Post Partner auch in dem Fall, dass kein Verschulden des Post Partners vorliegt, die Anschaffungskosten des POS-Terminals zu ersetzen. Geht der POS-Terminal aus Gründen der höheren Gewalt unter, so ist der Post Partner nicht verpflichtet, ab dem Zeitpunkt des Unterganges ein Entgelt an die Post zu entrichten, es sei denn, die Post ersetzt den untergegangenen POS-Terminal, wozu die Post jedoch nicht verpflichtet ist.

5. Sollte dem Post Partner aus der Zurverfügungstellung des POS-Terminals ein Schaden entstehen, haftet die Post für diesen Schaden nur insoweit (sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach), als PayLife eine Haftung gegenüber der Post trifft.

6. Diese Ergänzung des Post Partner-Vertrages wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung der Ergänzung zur Zurverfügungstellung eines POS-Terminals).
   Der Post Partner erklärt, von seinem Kündigungsrecht so Gebrauch zu machen, dass diese Ergänzung zur Zurverfügungstellung eines POS-Terminals frühestens in 12 Monaten ab Abschluss dieser Ergänzung endet.
   Diese Ergänzung über die Zurverfügungstellung von POS-Terminals endet aber jedenfalls dann (ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf), wenn der unter Punkt I. dieser Ergänzung angeführte Post Partner-Vertrag – aus welchem Grund auch immer – endet.

7. Wenn diese Ergänzung endet, ist der Post Partner verpflichtet, den POS-Terminal unverzüglich nach der Beendigung auf eigene Kosten zurückzugeben oder den POS-Terminal zur Demontage und Abholung durch die Post bereitzustellen (Punkt 12.2 des Post Partner-Vertrages).
   Der Post Partner hat den POS-Terminal in dem Zustand zurückzugeben, in dem er dieses übernommen hat. Insbesondere hat das POS-Terminal unbeschädigt und gebrauchsfähig zu sein. Davon ausgenommen ist die übliche Abnützung, die mit dem vertragskonformen Gebrauch des POS-Terminals verbunden ist. Weist das POS-Terminal bei der Übergabe Abnutzungen auf, die über dieses Ausmaß hinausgehen, ist die Post berechtigt, die Kosten, die der Post dadurch entstehen, dass das POS-Terminal von PayLife in einen vertragskonformen Übergabezustand versetzt wird, dem Post Partner zu verrechnen.
   Dieser Kostenersatz darf jedoch den Neuwert des Mietgegenstandes nicht übersteigen.

Klassifizierung: Extern

III.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages werden von dieser Ergänzung zur Zurverfügungstellung eines POS-Terminals nicht umfasst und bleiben unverändert aufrecht.

Wien, am _____ 2021

Für die Österreichische Post AG

_____

Dr. Harald Kunczier
Österreichische Post AG

_____

Alois Mondschein, MBA
Österreichische Post AG

Mauerbach, _____ 2021

Für den Post Partner

_____

Klassifizierung: Intern
Österreichische Post AG | www.post.at
Firmensitz Wien | Firmenbuchnummer [illegible] | Handelsgericht Wien | ATU [illegible] | DVR [illegible]

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/20 Vereinbarung mit „Tut gut!" Gesundheitsvorsorge GmbH, – „Tut gut!" Schritteweg

Es soll eine Vereinbarung über einen „tut gut-Schritteweg" zwischen der „Tut gut!" Gesundheitsvorsorge GmbH und der Marktgemeinde Mauerbach abgeschlossen werden.

Der Weg führt von der Hauptstraße 143 (Busbahnhof, gegenüber Gasthaus Ungler) entlang der Hauptstraße ortsauswärts bis zur Kirche Maria Himmelfahrt – durch die Prima Porta zur Kartause – entlang der Kartause Richtung Friedhof – beim Friedhof rechts auf die Forststraße – über diese um die Kartause – vorbei an einem Aussichtspunkt mit Bankerl – hinab zur Brücke über den Mauerbach (in die Dolleschelgasse) – weiter zur Kirche/Kriegerdenkmal und zurück zum Busbahnhof.

Die Gemeinde verpflichtet sich darin:

.) die Führung des Weges als Wanderweg und das Recht der Nutzung des Wanderweges durch Dritte sicherzustellen

.) die Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung; diese erfolgen auf Kosten der Gemeinde

Die „Tut gut! Gesundheitsvorsorge GmbH erklärt sich bereit,

.) die Grundausstattung des tut gut-Schritteweges (Einstiegstafel und 10 Richtungspfeile) kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Weg in Schritteweg-Karten und sonstigen Informationsmaterialien aufzunehmen.

Weiters werden haftungsrechtliche Belange angeführt.

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung beschließen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

»Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH,
Klostergasse 31, 3100 St. Pölten

und

Marktgemeinde Mauerbach, Bürgermeister Peter Buchner,
Hauptstraße 246, 3001 Mauerbach

wie folgt:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der tut gut-Schritteweg, der im beiliegenden Plan markiert ist und über (i) gemeindeeigenen und/oder (ii) privaten Grund verläuft.

2. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich die Führung des Weges als Wanderweg und das Recht zur Nutzung des Wanderweges durch Dritte sicherzustellen. Im Hinblick auf jene Wanderwegabschnitte, die über privaten Grund verlaufen, hat die Gemeinde/der Verein dies mittels vertraglicher Vereinbarung mit privaten Grundeigentümern sicherzustellen.

3. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH erklärt sich bereit, die Grundausstattung des tut gut-Schrittewegs (Einstiegstafel und 10 Richtungspfeile) kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Weg als **tut gut-Schritteweg** in Schritteweg-Karten und sonstigen Informationsmaterialien aufzunehmen. Die digitale Weitergabe von Informationsmaterialien (z.B. gpx-Daten, Kartenmaterial etc.) an Dritte wird zentral von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH gesteuert und obliegt dieser.

4. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich zur Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung, die im Rahmen des Jahresbudgets der »Gesunden Gemeinde« finanziell unterstützt wird. Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung erfolgen auf Kosten der Gemeinde/des Vereins.

5. Durch diese Vereinbarung werden die Pflichten der Gemeinde/ des Vereines bzw. der privaten Grundeigentümer zur Wartung und Instandhaltung des Wanderweges ebenso wenig berührt, wie Verkehrssicherungspflichten und sonstige Rechte und Pflichten, die den Grundeigentümer bzw. den Wegeerhalter treffen. Sollte die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klagloshaltung zu.

6. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH übernimmt überdies keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, welcher Art auch immer, die durch die Nutzung des und/oder Wartungs-, Instandhaltungs- und Beschilderungs- bzw. sonstigen Arbeiten an dem Schritteweg entstehen. Sollte die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klagloshaltung zu.

7. Für sämtliche Schäden, die der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH im Zusammenhang mit dem Schritteweg entstehen und die auf die Nichteinhaltung der der Gemeinde/dem Verein nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten zurückzuführen sind, haftet ausschließlich die Gemeinde/der Verein.

i V _____ St. Pölten, am 29.04.2021

Mag.ª Alexandra Pernsteiner-Kappl
Geschäftsführerin »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH

_____

Name Zeichnungsberechtigte(r) in Blockbuchstaben
(Marktgemeinde Mauerbach)

_____

Zeichnungsberechtigte(r) & Vertreter der Gemeinde/des Vereins, Datum

Anlage:
Planliche Darstellung Schritteweg

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/21 Kunststücke.Kulturverein Mauerbach – erweiterte Vereinsförderung

Der Verein Kunststücke.Kulturverein Mauerbach hat um eine erweiterte Vereinsförderung in Form von finanzieller Unterstützung für die Veranstaltung des Sommertheaters „Die Memoiren der Sarah Bernhardt" von John Murrell angesucht. Die Tragikomödie wird in der Zeit vom 26.-28.08. sowie 02.-04.09.2021 im Garten des Kartausen-Café aufgeführt.

Für das Ansuchen liegt eine Kostenaufstellung vor.

Da die Differenz zwischen Ausgaben und prognostizieren Einnahmen relativ hoch ist, wird vorgeschlagen, die Förderung zu teilen in einen Fixbetrag in Höhe von € 2.000,00 sowie die Übernahme von zu 50 % der Ausfallshaftung, jedoch max. € 3.500,00. Die Förderung beträgt somit maximal € 5.500,00.

Bedeckung: 1/369000 – 757000

Somit stellt **GGR Pilter** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Verein Kunststücke eine erweitere Vereinsförderung in Höhe von maximal € 5.500,00 (Fixbetrag in Höhe von € 2.000,00 sowie Übernahme von 50 % der Ausfallshaftung, jedoch max. € 3.500,00) zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/22 Ergänzung Richtlinien Ehrungen

In den bestehenden Richtlinien wurde die Zuerkennung eines Ehrengrabes für Ehrenbürger nicht ausreichend definiert. Die Richtlinien sollen daher entsprechend konkretisiert werden:

- gegebenenfalls Bereitstellung eines Erdgrabes für bis zu 3 Beilegungen am Mauerbacher Gemeindefriedhof
- Übernahme der Gemeindegebühren für die Beerdigung des Ehrenbürgers am Mauerbacher Gemeindefriedhof (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Versenkapparat, …)
- Übernahme der Benützungsgebühr am Mauerbacher Gemeindefriedhof ab Beilegung des Ehrenbürgers für 30 Jahre

Nicht übernommen werden die Kosten für die Gestaltung der Grabstelle (Einfassung, Grabstein, …), Kosten für die Durchführung der Beerdigungszeremonie (Bestatter, …), Blumenschmuck und dergleichen sowie die Beerdigungsgebühren für weitere Beisetzungen im Ehrengrab.

Somit stellt **GGR Pilter** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt beschriebenen Ergänzungen der Richtlinien für Ehrungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/23 Neufassung Richtlinien für klimarelevante Energieförderungen

Die bestehenden Richtlinien für klimarelevante Energieförderungen wurden überarbeitet und sollen neu erlassen werden. Die wesentlichen Veränderungen bestehen in einer Deckelung pro Haushalt, in einer jährlichen Begrenzung der Anträge und dem Hinweis, dass bei Ausschöpfung des Fördertopfes mit dem Folgejahr neu angesucht werden kann. Als Wirksamkeitsbeginn wird der 01. September 2021 vorgesehen.

Bedeckung: 1/480000-768000

Somit stellt **GGR Prader** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Förderrichtlinien für klimarelevante Energieförderungen beschließen:

Förderrichtlinien für klimarelevante Energieförderungen der Marktgemeinde Mauerbach

- **Allgemeine Bestimmungen**

Die Marktgemeinde Mauerbach gewährt einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen, die nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vergeben werden. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Mauerbach dar. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

- **Wer kann um die Förderung ansuchen?**

Zulässige Förderungswerber sind natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer sowie natürliche Personen als Nutzungsberechtigte an Wohnungen mit schriftlicher Zustimmung des Liegenschaftseigentümers.
Voraussetzung ist jeweils der Hauptwohnsitz in Mauerbach.
Über Ansuchen können auch juristische Personen, insbesondere Vereine mit Vereinssitz oder Unternehmen mit Sitz in Mauerbach, als Förderungswerber in Betracht gezogen werden.
Die Höhe der Förderungen ist pro Haushalt mit € 800 gedeckelt.
Die Anzahl der Anträge, die pro Jahr angenommen werden, ist mit 25 begrenzt.

- **Was wird gefördert?**

(siehe Punkt Fördergegenstände weiter unten)

- **Beratung durch die firmenunabhängigen Berater der eNu (Energie- und Umweltagentur NÖ) – Voraussetzung für jede Förderung!**
- **Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung**
- **Wärmepumpen**
- **Photovoltaikanlagen sowie Photovoltaik Gemeinschaftsanlagen**
- **Heizkesseltausch von Öl oder Gas auf erneuerbare Alternativen**

• Ansuchen und Verfahren

Frist
Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels bei der Marktgemeinde Mauerbach aufgelegten oder von der Homepage heruntergeladenen Formularen schriftlich bis spätestens 6 Monate ab Rechnungsdatum im Gemeindeamt einzubringen.
Ist der Fördertopf leer oder die maximale Anzahl der Anträge für das Jahr bereits erreicht, kann am ersten Jänner des Folgejahres erneut angesucht werden.

Baubehördliche oder technische Voraussetzungen:
Bei Maßnahmen, die baubehördliche oder technische Voraussetzungen verlangen, werden Zuschüsse nur gewährt, wenn:

a) alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind bzw. die notwendigen Zustimmungserklärungen sowie allfällige behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlagen durch Förderungswerbende eingeholt wurden;

b) die Anlage den geltenden Normen entspricht;

c) sich Förderungswerbende verpflichtet haben, für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren.

• Fördergegenstände

1. Beratung durch die eNu ist Voraussetzung für jede Förderung.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	30 €

Das Beratungsprotokoll muss bei jedem Förderansuchen vorgelegt werden.

ENERGIE BERATUNG
✆ 02742-22144

2. Sonnenkollektoren

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m² Kollektorfläche	€ 500.-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m² Kollektorfläche	€ 600.-

Versorgung mehrerer Wohneinheiten	Mind. 8m²/25m² Kollektorfläche	Zusätzlich € 150/ Wohneinheit

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.
Qualitätskriterien: Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen beziehungsweise dadurch zertifiziert sind:
Gütesiegel des Verbandes Austria Solar, „Österreichisches Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen", „Solar Keymark"- Richtlinie

Vorzulegen sind
- Beratungsprotokoll der eNu
- Saldierte Originalrechnungen

3. Wärmepumpen

Wärmepumpen gelten als förderfähig, wenn eine Typenprüfung und das Qualitätsgütesiegel EHPA (European Heat Pump Assoiciation) vorliegen.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasser-bereitung	Erdreich-Wasser, Luft-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem (maximale Vorlauftemperatur 35°C)	€ 300,-

Vorzulegen sind:
- Beratungsprotokoll der eNu
- Vorlage der Anlagenbeschreibung
- Saldierte Originalrechnung

4. Photovoltaik

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Privatanlagen	Mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	€ 150,- je kWp
Gemeinschaftsanlagen	Bei Anlagen eines Gebäudes, die von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt werden, können anteilig 5 kWp pro Antrag, jedoch insgesamt maximal 10 kWp gefördert werden. Ausgeschlossen von der Förderung sind gewerbliche Erzeugungsgemeinschaften.	

Vorzulegen sind
- Beratungsprotokoll der eNu
- Vorlage der Anlagenbeschreibung
- Saldierte Originalrechnung

5. Biomasseheizung

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern sie der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.
Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregeltem Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen - das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 500,-

Vorzulegen sind
- Beratungsprotokoll der eNu
- Vorlage der Anlagenbeschreibung
- Saldierte Originalrechnung

- **Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.06.2021, gelten ab 1.September 2021

Gemeindeamt Mauerbach: Hauptstraße 246, 3001 Mauerbach;
Telefon: 979 16 77-0; Fax: 979 16 77-113; E-Mail: gemeinde@mauerbach.gv.at

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II. Dringlichkeitsanträge

II.1 Beauftragung öffentliche Beleuchtung

GGR a.D. Ing. Gerhard Stitzle hat zum Thema öffentliche Beleuchtung viel Vorarbeit geleistet. Leider gab es im damaligen Ausschreibungsverfahren Ungereimtheiten, wodurch seitens des Energieberaters der Gemeinde geraten wurde, die Ausschreibung zurückzuziehen.

Eine neuerliche Ausschreibung setzt das Hauptaugenmerk auf den Preis, die Qualität der Leuchten und die Wartungskosten.

Das Ausschreibungsverfahren wird durch die L.U.X. GmbH geleitet, in deren Beurteilung ergab sich zunächst folgende Reihung der ersten 3 anbietenden Firmen (inkl. MWSt.):

		Gesamtkosen inkl. Wartung
1. E-Tech Mörth	€ 732.700,00	€ 794.000,00
2. Wien Energie	€ 921.500,00	€ 931.144,00
3. E-Werke Wels AG	€ 822.500,00	€ 1.054.700,00

Als Alternative zu den als Leit-Leuchte vorgegebenen Leuchten des Herstellers Thorn (Zumtobel Group) wurden von Platz 1 und 2 Leuchten des Herstellers Lightwell angeboten und als technisch sowie optisch gleichwertig angegeben.

Um das bestätigen zu können wurden die durch eine unabhängige Prüfstelle überprüft, wobei Unterschiede festgestellt wurden. Die Leuchten von Lightwell entsprechen somit nicht den Ausschreibungskriterien.

Somit raten der Energieberater der Gemeinde sowie das Planungsbüro L.U.X. GmbH zur Ausscheidung der Plätze 1 und 2 und zu einer Beauftragung der EWW AG

Eckdaten:

Geplant sind die Erneuerung sowie die Standortoptimierung von rund 750 Leuchten sowie die Erneuerung von 6 Verteilern und die Ergänzung eines neuen.

Die Lichtfarbe ist auf eine gute Umweltverträglichkeit ausgelegt (3.000K an Hauptstraßen bzw. 2700K in Nebenstraßen).

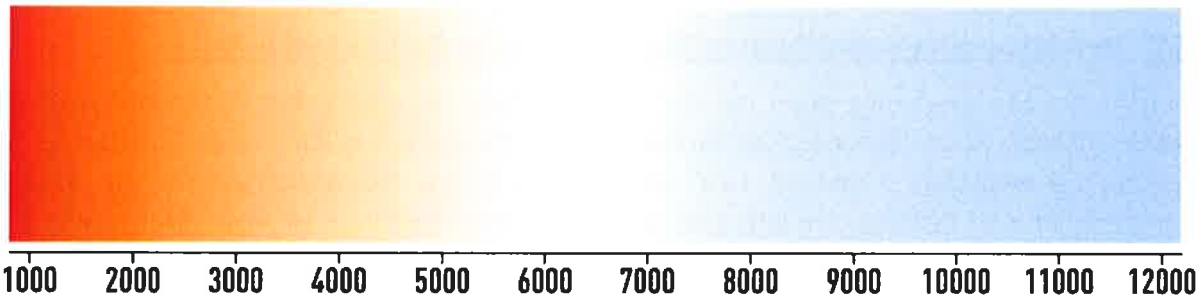

Von Bhutajata - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0,
https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=44144928

Da die Implementierung von IoT (Internet of Things) Lösungen in der Straßenbeleuchtung noch am Anfang ihrer Entwicklung steht und derzeit noch nicht gefördert wird, wird diese noch nicht umgesetzt allerdings die Möglichkeit zur späteren Ergänzung geschaffen.

Die Montage der Weihnachtsbeleuchtung soll sich in diesem Zuge auch vereinfachen.
Die Umsetzung der Arbeiten soll innerhalb von 3-4 Monaten ab Beauftragung erfolgen.

Wartung:

In den ersten 5 Jahren ist eine Wartung der Thorn Leuchten nicht zu erwarten, zudem gibt es eine Garantie auf die Leuchte.
Aufgrund der Bauweise könnte bei den Leuchten von Lightwell ein hoher Wartungsbedarf entstehen.

Finanzierung:

Es ist beabsichtigt den gesamten Förderbetrag des Kommunalen Investitionsprogrammes 2020 (KIP) für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung zu verwenden, hierbei müssen 50% der Investitionssumme seitens der Gemeinden getragen werden. Bei einer KIP Fördersumme von € 383.169,80 hat die Marktgemeinde mindestens ebendiese Summe (KIP + min. Gemeinde = € 766.339,60).

Zusätzlich sind € 13.500,00 Förderung durch die KPC möglich sowie € 100,00 auf jeden Lichtpunkt seitens des Landes.

Nochmals betont Bgm Buchner die jahrelange und hervorragende Vorarbeit, die GGR a.D. Stitzle hier geleistet hat, und bedankt sich dafür ausdrücklich.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der E-Werke Wels AG mit der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung zu einem Preis von € 822.500,00 inkl. MWSt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
1 Gegenstimme (GR Richter)

II/2 Resolution zum beabsichtigten flächendeckenden Parkpickerl in Wien

Die Wiener Stadtregierung plant mit der Überarbeitung der städtischen Parkraumbewirtschaftung die Einführung eines flächendeckenden Parkpickerls für das komplette Wiener Stadtgebiet: Montag bis Freitag zwischen 9 und 22 Uhr. Dies hat nicht nur Auswirkungen für die Mauerbacher Pendlerinnen und Pendler, sondern auch auf die Parkplatzsituation in Mauerbach sowie 2 Wiener Straßen, die nur über das Mauerbacher Gemeindegebiet erreichbar sind, und deren direkte Umgebung in Mauerbach.

Somit stellt **GGR Pilter** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauerbach an die Wiener Stadtregierung zum geplanten flächendeckenden Parkpickerl in Wien, das maßgebliche Auswirkungen auf die Marktgemeinde Mauerbach sowie ihre Bürgerinnen und Bürger hat.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach fordert die Wiener Stadtregierung auf von der geplanten flächendeckenden Einführung eines Parkpickerls auf dem gesamten Wiener Stadtgebiet abzusehen und dies nur in jenen Gebieten einzuführen, in denen Anwohner tatsächlich von

Parkplatzknappheit betroffen sind. Im 14. Bezirk ist dies weder in der an Mauerbach direkt angrenzende Region der Fall noch bei den Straßen Wiesenweg und Lebereckstraße im Steinbachtal.

Zahlreiche Berufs-Pendler nach Wien nutzen die Parkmöglichkeiten bei den Schnellbahnstationen Hadersdorf und Wolf in der Au, um ihr Auto stehen zu lassen und den weiteren Arbeitsweg mit den Öffentlichen Verkehrsmittel zu bestreiten. Sollten diese Flächen künftig nur mehr mit Parkpickerl genutzt werden dürfen, besteht die Befürchtung, dass diese Fahrzeuge im Mauerbacher Ortsgebiet – speziell rund um die VOR-Zonengrenze bis zur Stadtgrenze Wien / Mauerbach, bei Einführung des "1-2-3-Tickets" im gesamten Ortsgebiet – zu parken versuchen und so die Mauerbacherinnen und Mauerbacher in ihrer Lebensqualität massiv beeinträchtigt werden. Hier sollte eine etablierte Umstiegsmöglichkeit auf ein gutes öffentliches Verkehrsnetz nicht zunichte gemacht werden.

Mit dem Wiesenweg und der Lebereckstraße im Steinbachtal sind zwei Wiener Gemeindestraßen nur über das Mauerbacher Gemeindegebiet zugänglich und haben sonst keine direkte Anbindung an das Wiener Straßennetz. Diese ebenfalls Parkpickerl-pflichtig zu machen, wäre ein Schildbürgerstreich, der die dort problemlos parkenden Autos sinnlos auf Mauerbacher Gemeindegebiet verlagert.

Schuldzuweisungen, wieso es bisher zu keiner Verlängerung der U4 nach Auhof kam und dort Berufs-Pendler nach Wien mit einer großen P&R-Anlage "abgefangen" werden und auf die öffentlichen Verkehrsmittel umsteigen, sind müßig. Wir bitten daher zu berücksichtigen bzw. die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung so zu regeln, dass die Umstiegsmöglichkeiten in Hadersdorf sowie Wolf in der Au bestehen bleiben. Ebenso, dass Wiesenweg und Lebereckstraße von der geplanten Parkraumbewirtschaftung ausgenommen bleiben und ein Parkpickerl nur tatsächlich dort eingeführt wird, wo die Anwohner von Parkplatzknappheit betroffen sind.

Pendler sollen zudem nicht als „Feindbilder" der Stadt Wien gesehen werden, da diese oftmals in Ermangelung wohnortnaher Arbeitsplätze und im Sinne der von der Wirtschaft eingeforderten Flexibilität längere Arbeitswegstrecken in Kauf nehmen. Wir plädieren daher auch dafür, dass sich Wien im Rahmen des Verkehrsverbund Ost Region für weitere Attraktivierungen der öffentlichen Anbindung in die Umlandgemeinden einsetzt und so Pendler der Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel erleichtert wird.

Auf Anregung von GGR Prader beauftragt Bgm Buchner den Ausschuss für Infrastruktur mit der Gründung einer Arbeitsgruppe, die sich der auf die Gemeinde zukommende Problematik hinsichtlich der Parkpickerl-Situation in Wien annimmt und Lösungsvorschläge erarbeitet.

Gegenantrag von GR Beran, der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauerbach an die Wiener Stadtregierung, Landesregierungen von Wien und Niederösterreich und den Verkehrsverbund Ost Region (VOR) zum geplanten flächendeckenden Parkpickerl in Wien, das maßgebliche Auswirkungen auf die Marktgemeinde Mauerbach sowie ihre Bürgerinnen und Bürger hat.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach fordert die Wiener genannten Landesregierungen Stadtregierung und den VOR auf, von der geplanten flächendeckenden Einführung eines Parkpickerls auf dem gesamten Wiener Stadtgebiet abzusehen und dies nur in

jenen Gebieten einzuführen, in denen Anwohner tatsächlich von Parkplatzknappheit betroffen sind. Im 14. Bezirk ist dies weder in der an Mauerbach direkt angrenzende Region der Fall noch bei den Straßen Wiesenweg und Lebereckstraße im Steinbachtal.

Zahlreiche Berufs-Pendler nach Wien nutzen die Parkmöglichkeiten bei den Schnellbahnstationen Hadersdorf und Wolf in der Au, um ihr Auto stehen zu lassen und den weiteren Arbeitsweg mit den Öffentlichen Verkehrsmittel zu bestreiten. Sollten diese Flächen künftig nur mehr mit Parkpickerl genutzt werden dürfen, besteht die Befürchtung, dass diese Fahrzeuge im Mauerbacher Ortsgebiet – speziell rund um die VOR-Zonengrenze bis zur Stadtgrenze Wien / Mauerbach, bei Einführung des "1-2-3-Tickets" im gesamten Ortsgebiet – zu parken versuchen und so die Mauerbacherinnen und Mauerbacher in ihrer Lebensqualität massiv beeinträchtigt werden. Die Zurückdrängung des motorisierten Individualverkehrs ist zu begrüßen. Angesichts der nunmehrigen Entscheidung der Wiener Stadtregierung kann daher eine nachhaltige Lösung nur in einer Verbesserung des Angebotes der öffentlichen Verkehrsmittel auch in Mauerbach (Verbindung nach Wien und Anschluss der nicht zentral liegenden Wohngebiete innerhalb Mauerbachs) liegen. Hier sollte eine etablierte Umstiegsmöglichkeit auf ein gutes öffentliches Verkehrsnetz nicht zunichte gemacht werden.

Eine Verbesserung der Busverbindung (Verlängerung bis zum Ortsende und ein Rundkurs über Gablitz und Purkersdorf nach Hütteldorf) scheiterte bisher.

Mit dem Wiesenweg und der Lebereckstraße im Steinbachtal sind zwei Wiener Gemeindestraßen nur über das Mauerbacher Gemeindegebiet zugänglich und haben sonst keine direkte Anbindung an das Wiener Straßennetz. Diese ebenfalls Parkpickerl-pflichtig zu machen, wäre ein Schildbürgerstreich, der die dort problemlos parkenden Autos sinnlos auf Mauerbacher Gemeindegebiet verlagert.

Schuldzuweisungen, wieso es bisher zu keiner Verlängerung der U4 nach Auhof kam und dort Berufs-Pendler nach Wien mit einer großen P&R-Anlage "abgefangen" werden und auf die öffentlichen Verkehrsmittel umsteigen, sind müßig. Wir bitten daher zu berücksichtigen bzw. die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung so zu regeln, dass die vernünftige Umstiegsmöglichkeiten in Mauerbach geschaffen werden sowie die Umstiegsmöglichkeiten in Hadersdorf sowie Wolf in der Au bestehen bleiben. Ebenso, dass Wiesenweg und Lebereckstraße von der geplanten Parkraumbewirtschaftung ausgenommen bleiben und ein Parkpickerl nur tatsächlich dort eingeführt wird, wo die Anwohner von Parkplatzknappheit betroffen sind.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (SPÖ)
14 Gegenstimmen
3 Enthaltungen (Grüne)

Abstimmung Antrag GGR Pilter:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür
2 Gegenstimme (GGR Hackl, GR Beran)
2 Enthaltungen (GR Felzmann, GR Richter)

II/3 Aufhebung Bausperre Grundstück Nr. 245/1

Für die Grundstücke Nr. 245/7 sowie für die nördliche ebene Teilfläche des Grundstücks Nr. 245/1 bis zum Beginn der Hangböschung wurde von der Marktgemeinde Mauerbach am 27.03.2019 eine Bausperre erlassen. Der Geltungsbereich der Bausperre ist in der Verordnung zur Bausperre plangrafisch abgebildet. Die Bausperre wurde aufgrund der Lage dieser Fläche innerhalb der HQ100-Hochwasserüberflutungszone erlassen im Sinne des Vorsorgeprinzips, um dem Gefahrenpotenzial bis zur Sicherstellung von Maßnahmen zur nachhaltigen Vermeidung von Folgeschäden Rechnung zu tragen.

Die Bausperre ist lt. § 26 Abs. 3 dritter Satz NÖ ROG 2014 in der derzeit geltenden Fassung aufzuheben, wenn nachgewiesen wurde (z.B. durch entsprechende Gutachten), dass die Erforderlichkeit der Bausperre für diese Flächen nicht mehr besteht.

Die Rustler Immobilienentwicklung GmbH beabsichtigt entsprechend dem Einreichplan vom 29.04.2021 die Bebauung der Liegenschaften 244 und 245/1 KG Mauerbach durch eine Reihenhauswohnhausanlage. Teile der geplanten Wohnbebauung auf dem Grundstück 245/1 liegen im Bereich der ausgewiesenen Bausperre. Mit der Erstellung einer Stellungnahme bezüglich der Hochwasserabflusssituation auf den Grundstücken 244 und 245/1 KG Mauerbach und insbesondere im Hinblick auf die Bausperre wurde das Büro zieritz+partner ZT GmbH beauftragt (Stellungnahme Bausperre, HW-Abfluss, Verf.: zieritz + partner ZT GmbH, im Auftrag von Rustler Immobilienentwicklung GmbH, GZ 3617-121, 04.05.2021).

Lt. dieser Stellungnahme von zieritz + partner liegen die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens außerhalb des HQ10 und HQ100 und es soll die Bestandsgeländesituation im Hochwasserabflussbereich nicht verändert werden. Das Projekt soll mindestens 50 cm oberhalb der HQ 100 Linie liegen. Damit könne es nicht zum befürchteten Verlust von Retentionsvolumen im rechten Vorland und auch nicht zur Beeinträchtigung von fremden Rechten kommen. Es seien daher durch die geplante Bebauung keinerlei Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Mauerbachs zu erwarten. Die Errichtung von Zäunen, Spielgeräten, Pflanzungen, Geländeveränderungen in den Gartenflächen im Hochwasserabflussbereich sei nicht vorgesehen. Ein Maßnahmenkonzept sei für das Grundstück 245/1 nicht erforderlich, weil im hundertjährlichen Hochwasserabflussbereich keine Baumaßnahmen und Geländeveränderungen geplant seien.

Lt. der Stellungnahme von zieritz + partner widerspricht die geplante Bebauung nicht der verordneten Bausperre und wurde nachgewiesen, dass die Erforderlichkeit der Bausperre für diese Flächen nicht mehr besteht.

Die Rustler Baumanagement GmbH hat am 18. Mai 2021 um Aufhebung der Bausperre auf dem Grundstück 245/1 in der Allhangstraße angesucht.
Die Bausperre hatte den Zweck das Gefahrenpotential ausgehend von der HQ 100 Zone entlang des Hirschengartenbachs bis zur Sicherstellung von Maßnahmen zur nachhaltigen Vermeidung von Folgeschäden, zu minimieren.

Seitens der Rustler Baumanagement GmbH wurde ein entsprechendes Projekt vorgelegt und seitens der Marktgemeinde, des Gebietsbauamt III und des Amts der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Wasserbau überprüft und für gut befunden.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 26 Abs. 3 NÖ ROG 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird die in der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2019 unter TOP I/12 erlassene Bausperre teilweise aufgehoben.

Die Aufhebung der Bausperre gilt für das Grundstück Nr. 245/1, da die Erforderlichkeit der Bausperre für diese Fläche nicht mehr besteht.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
1 Gegenstimme (GR Beran)

II/4 Aufhebung Aufschließungszone A1

Im Rahmen der Verordnung der Änderung des ÖROP Nr. 2012-03, beschlossen vom Gemeinderat am 25.09.2019 unter TOP I/9, wurde die Aufschließungszone A1 (Grundstücke Nr. 244 und 245/1) festgelegt mit folgenden Freigabebedingungen:

Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

a) ein mit der Marktgemeinde Mauerbach abgestimmtes Parzellierungskonzept und ein darauf beruhender Teilungsplan vorliegen,
b) die Finanzierung und Ausführung einer funktionsgerechten öffentlichen Verkehrserschließung sowie
c) die Finanzierung und Ausführung einer ordnungsgemäßen Wasserver- und Abwasserentsorgung und der sonstigen technischen Infrastruktur entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt sind.

Die Rustler Baumanagement GmbH hat am 18. Mai 2021 um Freigabe der Flächen der Aufschließungszone auf den Grundstücken 244 und 245/1 in der Allhangstraße angesucht. Folgende Freigabebedingungen wurden erfüllt: Ein mit der Marktgemeinde Mauerbach abgestimmtes Parzellierungskonzept und darauf beruhender Teilungsplan wurde vorgelegt. Die Finanzierung und Ausführung einer funktionsgerechten, öffentlichen Verkehrserschließung sowie die Finanzierung einer ordnungsgemäßen Wasserver- und Abwasserentsorgung und der sonstigen technischen Infrastruktur entsprechend dem Stand der Technik sind sichergestellt.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird die am 25.09.2019 unter TOP I/9 verordnete Aufschließungszone A1 aufgehoben, da die Freigabebedingungen erfüllt sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
1 Enthaltung (GR Beran)

Bgm Buchner ersucht GGR Hackl, aufrichtiges Beileid und tiefempfundenes Mitgefühl des gesamten Gemeinderats an GR Pennauer auszurichten.

Ende öffentlicher Teil 20.15 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 PNR 3129 - Befristeter Dienstvertrag

III/2 PNR 3046 - Einvernehmliche Lösung Dienstverhältnis (Pensionierung)

III/3 PNR 3085 - Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge

III/4.1 PNR 3107 - Bildungsteilzeit, Reduktion Beschäftigungsausmaß

III/4.2 PNR 3122 - Bildungsteilzeit, Ersatz fehlende Stunden

III/5 PNR 4065 - Überstellung in Entlohnungsgruppe 5

III/6.1 PNR 3085 - Änderung Beschäftigungsausmaß

III/6.2 PNR 3113 - Änderung Beschäftigungsausmaß

III/6.3 PNR 3104 - Änderung Beschäftigungsausmaß

III/7.1 PNR 3093 - Außerordentliche Vorrückung

III/7.2 PNR 3119 - Außerordentliche Vorrückung

III/7.3 – PNR 4022 - Außerordentliche Vorrückung

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.23 Uhr.

Der Bürgermeister

(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach

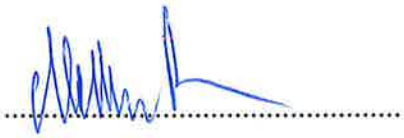

(GGR Matthias Pilter)

Für die Grüne Plattform

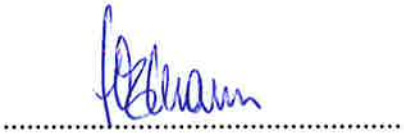

(GR Michael Felzmann)

Für Die Mauerbacher Sozialdemokraten

(i.V. GGR Erwin Hackl)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs

(GR Volker Brieger)

Schriftführerin

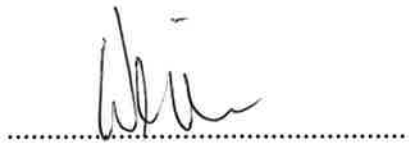

(Huberta Auer-Weissmann)

BEILAGE A

Bgm Peter Buchner, MBA

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

zur Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2021

Ich ersuche den Punkt „**Beauftragung öffentliche Beleuchtung**“ in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 aufzunehmen.

Sachverhalt:

GGR a.D. Ing. Gerhard Stitzle hat zum Thema öffentliche Beleuchtung viel Vorarbeit geleistet. Leider gab es im damaligen Ausschreibungsverfahren Ungereimtheiten, wodurch seitens des Energieberaters der Gemeinde geraten wurde, die Ausschreibung zurückzuziehen.

Eine neuerliche Ausschreibung setzt das Hauptaugenmerk auf den Preis, die Qualität der Leuchten und die Wartungskosten.

Das Ausschreibungsverfahren wird durch die L.U.X. GmbH geleitet, in deren Beurteilung ergab sich zunächst folgende Reihung der ersten 3 anbietenden Firmen (inkl. MWSt.):

		Gesamtkosen inkl. Wartung
1. E-Tech Mörth	€ 732.700,00	€ 794.000,00
2. Wien Energie	€ 921.500,00	€ 931.144,00
3. E-Werke Wels AG	€ 822.500,00	€ 1.054.700,00

Als Alternative zu den als Leit-Leuchte vorgegebenen Leuchten des Herstellers Thorn (Zumtobel Group) wurden von Platz 1 und 2 Leuchten des Herstellers Lightwell angeboten und als technisch sowie optisch gleichwertig angegeben.

Um das bestätigen zu können wurden die durch eine unabhängige Prüfstelle überprüft, wobei Unterschiede festgestellt wurden. Die Leuchten von Lightwell entsprechen somit nicht den Ausschreibungskriterien.

Somit raten der Energieberater der Gemeinde sowie das Planungsbüro L.U.X. GmbH zur Ausscheidung der Plätze 1 und 2 und zu einer Beauftragung der EWW AG

<u>Eckdaten:</u>

Geplant sind die Erneuerung sowie die Standortoptimierung von rund 750 Leuchten sowie die Erneuerung von 6 Verteilern und die Ergänzung eines neuen.

Die Lichtfarbe ist auf eine gute Umweltverträglichkeit ausgelegt (3.000K an Hauptstraßen bzw. 2700K in Nebenstraßen).

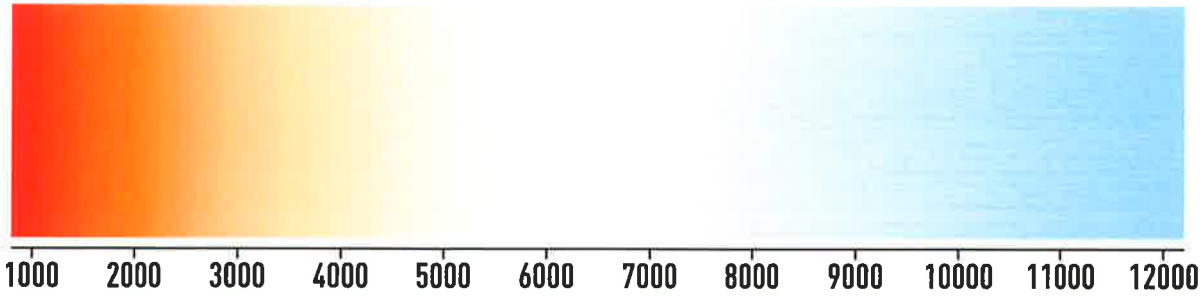

Von Bhutajata - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0,
https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=44144928

Da die Implementierung von IoT (Internet of Things) Lösungen in der Straßenbeleuchtung noch am Anfang ihrer Entwicklung steht und derzeit noch nicht gefördert wird, wird diese noch nicht umgesetzt allerdings die Möglichkeit zur späteren Ergänzung geschaffen.

Die Montage der Weihnachtsbeleuchtung soll sich in diesem Zuge auch vereinfachen.
Die Umsetzung der Arbeiten soll innerhalb von 3-4 Monaten ab Beauftragung erfolgen.

Wartung:

In den ersten 5 Jahren ist eine Wartung der Thorn Leuchten nicht zu erwarten, zudem gibt es eine Garantie auf die Leuchte.
Aufgrund der Bauweise könnte bei den Leuchten von Lightwell ein hoher Wartungsbedarf entstehen.

Finanzierung:

Es ist beabsichtigt den gesamten Förderbetrag des Kommunalen Investitionsprogrammes 2020 (KIP) für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung zu verwenden, hierbei müssen 50% der Investitionssumme seitens der Gemeinden getragen werden. Bei einer KIP Fördersumme von € 383.169,80 hat die Marktgemeinde mindestens ebendiese Summe (KIP + min. Gemeinde = € 766.339,60).

Zusätzlich sind € 13.500,00 Förderung durch die KPC möglich sowie € 100,00 auf jeden Lichtpunkt seitens des Landes.

Begründung der Dringlichkeit:
Da seitens eines unterlegene Bieters ein Verfahren beim NÖ Landesverwaltungsgericht angestrengt wurde und die Entscheidung darüber der Gemeinde erst am 22.06.2021, 12:43 Uhr, über den Anwalt der Gemeinde zur Kenntnis gelangte, lag der Gegenstand dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14.06.2021 nicht zur Anhörung vor, und konnte daher nicht auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2021 gesetzt werden.
Um eine rasche Umsetzung der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung zu ermöglichen, ist die Dringlichkeit gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der E-Werke Wels AG mit der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung zu einem Preis € 822.500, 00 inkl. MWSt. beschließen.

BEILAGE B

II/2

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO
zur Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2021

Die unterzeichnenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bitten um Aufnahme des Punktes „Resolution zum beabsichtigten flächendeckenden Parkpickerl in Wien" auf die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2021.

SACHVERHALT

Die Wiener Stadtregierung plant mit der Überarbeitung der städtischen Parkraumbewirtschaftung die Einführung eines flächendeckenden Parkpickerls für das komplette Wiener Stadtgebiet: Montag bis Freitag zwischen 9 und 22 Uhr. Dies hat nicht nur Auswirkungen für die Mauerbacher Pendlerinnen und Pendler, sondern auch auf die Parkplatzsituation in Mauerbach sowie 2 Wiener Straßen, die nur über das Mauerbacher Gemeindegebiet erreichbar sind, und deren direkte Umgebung in Mauerbach.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION
des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauerbach an die Wiener Stadtregierung zum geplanten flächendeckenden Parkpickerl in Wien, das maßgebliche Auswirkungen auf die Marktgemeinde Mauerbach sowie ihre Bürgerinnen und Bürger hat.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach fordert die Wiener Stadtregierung auf von der geplanten flächendeckenden Einführung eines Parkpickerls auf dem gesamten Wiener Stadtgebiet abzusehen und dies nur in jenen Gebieten einzuführen, in denen Anwohner tatsächlich von Parkplatzknappheit betroffen sind. Im 14. Bezirk ist dies weder in der an Mauerbach direkt angrenzende Region der Fall noch bei den Straßen Wiesenweg und Lebereckstraße im Steinbachtal.

Zahlreiche Berufs-Pendler nach Wien nutzen die Parkmöglichkeiten bei den Schnellbahnstationen Hadersdorf und Wolf in der Au, um ihr Auto stehen zu lassen und den weiteren Arbeitsweg mit den Öffentlichen Verkehrsmittel zu bestreiten. Sollten diese Flächen künftig nur mehr mit Parkpickerl genutzt werden dürfen, besteht die Befürchtung, dass diese Fahrzeuge im Mauerbacher Ortsgebiet – speziell rund um die VOR-Zonengrenze bis zur Stadtgrenze Wien / Mauerbach, bei Einführung des "1-2-3-Tickets" im gesamten Ortsgebiet – zu parken versuchen und so die Mauerbacherinnen und Mauerbacher in ihrer Lebensqualität massiv beeinträchtigt werden. Hier sollte eine etablierte Umstiegsmöglichkeit auf ein gutes öffentliches Verkehrsnetz nicht zunichte gemacht werden.

Mit dem Wiesenweg und der Lebereckstraße im Steinbachtal sind zwei Wiener Gemeindestraßen nur über das Mauerbacher Gemeindegebiet zugänglich und haben sonst keine direkte Anbindung an das Wiener Straßennetz. Diese ebenfalls Parkpickerl-pflichtig zu machen, wäre ein Schildbürgerstreich, der die dort problemlos parkenden Autos sinnlos auf Mauerbacher Gemeindegebiet verlagert.

Schuldzuweisungen, wieso es bisher zu keiner Verlängerung der U4 nach Auhof kam und dort Berufs-Pendler nach Wien mit einer großen P&R-Anlage "abgefangen" werden und auf die öffentlichen Verkehrsmittel umsteigen, sind müßig. Wir bitten daher zu berücksichtigen bzw. die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung so zu regeln, dass die Umstiegsmöglichkeiten in Hadersdorf sowie Wolf in der Au bestehen bleiben. Ebenso, dass Wiesenweg und Lebereckstraße von der geplanten Parkraumbewirtschaftung ausgenommen bleiben und ein Parkpickerl nur tatsächlich dort eingeführt wird, wo die Anwohner von Parkplatzknappheit betroffen sind.

Pendler sollen zudem nicht als „Feindbilder" der Stadt Wien gesehen werden, da diese oftmals in Ermangelung wohnortnaher Arbeitsplätze und im Sinne der von der Wirtschaft eingeforderten Flexibilität längere Arbeitswegstrecken in Kauf nehmen. Wir plädieren daher auch dafür, dass sich Wien im Rahmen des Verkehrsverbund Ost Region für weitere Attraktivierungen der öffentlichen Anbindung in die Umlandgemeinden einsetzt und so Pendler der Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel erleichtert wird.

BEGRÜNDUNG DER DRINGLICHKEIT

Am 17. Juni 2021 stellte die Stadt Wien die konkreten Pläne in einer Pressekonferenz vor und hat die Wiener SPÖ-Neos-Koalition ihre Zustimmung dazu bereits klar deponiert. Daher ist eine rasche Reaktion und ein gemeinsames Auftreten der Mauerbacher Gemeinderatsfraktionen gefragt, um Verschlechterungen für die Mauerbacherinnen und Mauerbacher nach Möglichkeit abzuwenden.

BEILAGE C

Bgm Peter Buchner, MBA

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

zur Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2021

Ich ersuche den Punkt „**Aufhebung Bausperre Grundstück Nr. 245/1**“ in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Für die Grundstücke Nr. 245/7 sowie für die nördliche ebene Teilfläche des Grundstücks Nr. 245/1 bis zum Beginn der Hangböschung wurde von der Marktgemeinde Mauerbach am 27.03.2019 eine Bausperre erlassen. Der Geltungsbereich der Bausperre ist in der Verordnung zur Bausperre plangrafisch abgebildet. Die Bausperre wurde aufgrund der Lage dieser Fläche innerhalb der HQ100-Hochwasserüberflutungszone erlassen im Sinne des Vorsorgeprinzips, um dem Gefahrenpotenzial bis zur Sicherstellung von Maßnahmen zur nachhaltigen Vermeidung von Folgeschäden Rechnung zu tragen.

Die Bausperre ist lt. § 26 Abs. 3 dritter Satz NÖ ROG 2014 in der derzeit geltenden Fassung aufzuheben, wenn nachgewiesen wurde (z.B. durch entsprechende Gutachten), dass die Erforderlichkeit der Bausperre für diese Flächen nicht mehr besteht.

Die Rustler Immobilienentwicklung GmbH beabsichtigt entsprechend dem Einreichplan vom 29.04.2021 die Bebauung der Liegenschaften 244 und 245/1 KG Mauerbach durch eine Reihenhauswohnhausanlage. Teile der geplanten Wohnbebauung auf dem Grundstück 245/1 liegen im Bereich der ausgewiesenen Bausperre. Mit der Erstellung einer Stellungnahme bezüglich der Hochwasserabflusssituation auf den Grundstücken 244 und 245/1 KG Mauerbach und insbesondere im Hinblick auf die Bausperre wurde das Büro zieritz+partner ZT GmbH beauftragt (Stellungnahme Bausperre, HW-Abfluss, Verf.: zieritz + partner ZT GmbH, im Auftrag von Rustler Immobilienentwicklung GmbH, GZ 3617-121, 04.05.2021).

Lt. dieser Stellungnahme von zieritz + partner liegen die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens außerhalb des HQ10 und HQ100 und es soll die Bestandsgeländesituation im Hochwasserabflussbereich nicht verändert werden. Das Projekt soll mindestens 50 cm oberhalb der HQ 100 Linie liegen. Damit könne es nicht zum befürchteten Verlust von Retentionsvolumen im rechten Vorland und auch nicht zur Beeinträchtigung von fremden Rechten kommen. Es seien daher durch die geplante Bebauung keinerlei Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Mauerbachs zu erwarten. Die Errichtung von Zäunen, Spielgeräten, Pflanzungen, Geländeveränderungen in den Gartenflächen im Hochwasserabflussbereich sei nicht vorgesehen. Ein Maßnahmenkonzept sei für das Grundstück 245/1 nicht erforderlich, weil im hundertjährlichen Hochwasserabflussbereich keine Baumaßnahmen und Geländeveränderungen geplant seien.

Lt. der Stellungnahme von zieritz + partner widerspricht die geplante Bebauung nicht der verordneten Bausperre und wurde nachgewiesen, dass die Erforderlichkeit der Bausperre für diese Flächen nicht mehr besteht.

Die Rustler Baumanagement GmbH hat am 18. Mai 2021 um Aufhebung der Bausperre auf dem Grundstück 245/1 in der Allhangstraße angesucht.
Die Bausperre hatte den Zweck das Gefahrenpotential ausgehend von der HQ 100 Zone entlang des Hirschengartenbachs bis zur Sicherstellung von Maßnahmen zur nachhaltigen Vermeidung von Folgeschäden, zu minimieren.

Seitens der Rustler Baumanagement GmbH wurde ein entsprechendes Projekt vorgelegt und seitens der Marktgemeinde, des Gebietsbauamt III und des Amts der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Wasserbau überprüft und für gut befunden.

Mittels Verordnung soll die Bausperre auf besagtem Grundstück aufgehoben werden.

Begründung der Dringlichkeit:
Da die Unterlagen nicht komplett waren, lag der Gegenstand dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14.06.2021 nicht zur Anhörung vor, und konnte daher nicht auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2021 gesetzt werden.
Da im Sinne der Grundstückseigentümer eine rasche Erledigung erfolgen soll, ist die Dringlichkeit gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 26 Abs. 3 NÖ ROG 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird die in der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2019 unter TOP I/12 erlassene Bausperre teilweise aufgehoben.

Die Aufhebung der Bausperre gilt für das Grundstück Nr. 245/1, da die Erforderlichkeit der Bausperre für diese Fläche nicht mehr besteht.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

BEILAGE 1)

Bgm Peter Buchner, MBA

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

zur Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2021

Ich ersuche den Punkt „**Aufhebung Aufschließungszone A1**“ in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Verordnung der Änderung des ÖROP Nr. 2012-03, beschlossen vom Gemeinderat am 25.09.2019 unter TOP I/9, wurde die Aufschließungszone A1 (Grundstücke Nr. 244 und 245/1) festgelegt mit folgenden Freigabebedingungen:

Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

a) ein mit der Marktgemeinde Mauerbach abgestimmtes Parzellierungskonzept und ein darauf beruhender Teilungsplan vorliegen,
b) die Finanzierung und Ausführung einer funktionsgerechten öffentlichen Verkehrserschließung sowie
c) die Finanzierung und Ausführung einer ordnungsgemäßen Wasserver- und Abwasserentsorgung und der sonstigen technischen Infrastruktur entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt sind.

Die Rustler Baumanagement GmbH hat am 18. Mai 2021 um Freigabe der Flächen der Aufschließungszone auf den Grundstücken 244 und 245/1 in der Allhangstraße angesucht. Folgende Freigabebedingungen wurden erfüllt: Ein mit der Marktgemeinde Mauerbach abgestimmtes Parzellierungskonzept und darauf beruhender Teilungsplan wurde vorgelegt. Die Finanzierung und Ausführung einer funktionsgerechten, öffentlichen Verkehrserschließung sowie die Finanzierung einer ordnungsgemäßen Wasserver- und Abwasserentsorgung und der sonstigen technischen Infrastruktur entsprechend dem Stand der Technik sind sichergestellt.

Mittels Verordnung soll die Aufschließungszone A1 aufgehoben werden.

Begründung der Dringlichkeit:
Da die Unterlagen nicht komplett waren, lag der Gegenstand dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14.06.2021 nicht zur Anhörung vor, und konnte daher nicht auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2021 gesetzt werden.
Da im Sinne der Grundstückseigentümer eine rasche Erledigung erfolgen soll, ist die Dringlichkeit gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird die am 25.09.2019 unter TOP I/9 verordnete Aufschließungszone A1 aufgehoben, da die Freigabebedingungen erfüllt sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.